



Heidelberger Sand und Kies GmbH

Antrag gem. § 68 WHG auf Herstellung eines Gewässers zum Neuaufschluss eines Sandabbaus bei Elstorf, Gemarkung Elstorf, Flur 4

Artenschutzbeitrag



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Heidelberger Sand und Kies GmbH

Antrag gem. § 68 WHG auf Herstellung eines Gewässers zum Neuaufschluss eines Sandabbaus bei Elstorf, Gemarkung Elstorf, Flur 4

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

Heidelberger Sand und Kies GmbH
Auf der Halloh 1
21684 Stade

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

B.Sc.-Ing. Alexander Eggers

Grafik:

B.Sc.-Ing. Alexander Eggers
Dipl.-Ing. Jürgen Schmitz

Herford, Juli 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Prüfverfahren	6
2.3	Ermittlung der relevanten Arten	7
2.4	Verwendete Datengrundlagen	9
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	9
2.6	Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen.....	10
3	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	11
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	11
3.1.1	Säugetiere	12
3.1.2	Vögel	13
3.1.2.1	Brutvögel	13
3.1.2.2	Gastvögel	18
3.1.3	Amphibien	20
3.1.4	Libellen.....	21
3.1.5	Weitere artenschutzrelevante Arten	21
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	22
3.2.1	Säugetiere	22
3.2.2	Vögel	23
3.2.2.1	Brutvögel	23
3.2.2.2	Gastvögel	24
3.2.3	Amphibien	24
3.3	Ergebnis der Vorprüfung.....	24
3.3.1	Säugetiere	25
3.3.2	Vögel	25
3.3.2.1	Brutvögel	25
3.3.2.2	Rastvögel	26
3.3.3	Amphibien	26
4	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	26
4.1	Säugetiere.....	27
4.2	Vögel	29
4.3	Amphibien	31
5	Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	32
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände	32
5.2	Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen).....	35

6	Ergebnis des Artenschutzbeitrages	37
7	Zusammenfassung	37
8	Quellenverzeichnis	39



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Übersichtsplan des Vorhabens (Landesamt für Geobasisinformationen und Landvermessung Niedersachsen, 2021) Rot: Gepl. Abbaustätte Schwarz: Gepl. Zufahrt	1
Abb. 2	Übersicht der Untersuchungsgebiete (Landesamt für Geobasisinformationen und Landvermessung Niedersachsen, 2021) Rot: Vorhabenbereich Blau: engeres Untersuchungsgebiet Schwarz: erweitertes Untersuchungsgebiet	10
Abb. 3	Schematischer Schnitt im Bereich des gepl. Bodenabbaus (Ingenieurgesellschaft Dr. Schmidt mbH, 2021) Lage des südlichen amphibischen Gewässers (X)	34

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausarten	12
Tab. 2	Im Untersuchungsgebiet festgestellte Brutvogelarten	14
Tab. 3	Im Vorhabenbereich festgestellte Brutvogelarten	16
Tab. 4	Im UG der Zufahrt vorkommende Brutvogelarten	17
Tab. 5	Im Untersuchungsgebiet festgestellte Gastvogelarten	19
Tab. 6	Erfasste Amphibien im Untersuchungsgebiet	20
Tab. 7	Im Untersuchungsgebiet erfasste Libellenarten	21
Tab. 8	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für relevante Arten	22

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Vorprüfung
Anlage 2	Prüfprotokolle

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Heidelberger Sand und Kies GmbH plant einen ca. 24,0 ha großen Neuaufschluss eines Sandabbaus in der Gemarkung Elstorf im Landkreis Harburg. Zur Erschließung der Abbaustätte wird eine entsprechende Zufahrt aus Richtung Norden bis zur Abbaustätte errichtet.

Aufgrund der hohen Bautätigkeit in Deutschland und der daraus resultierenden hohen Nachfrage nach Betonsand besteht die Notwendigkeit, neue Sandabbaustätten zu erschließen.

Infolgedessen wird ein Antrag gem. § 68 WHG in der Gemarkung Elstorf, Flur 4, gestellt.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

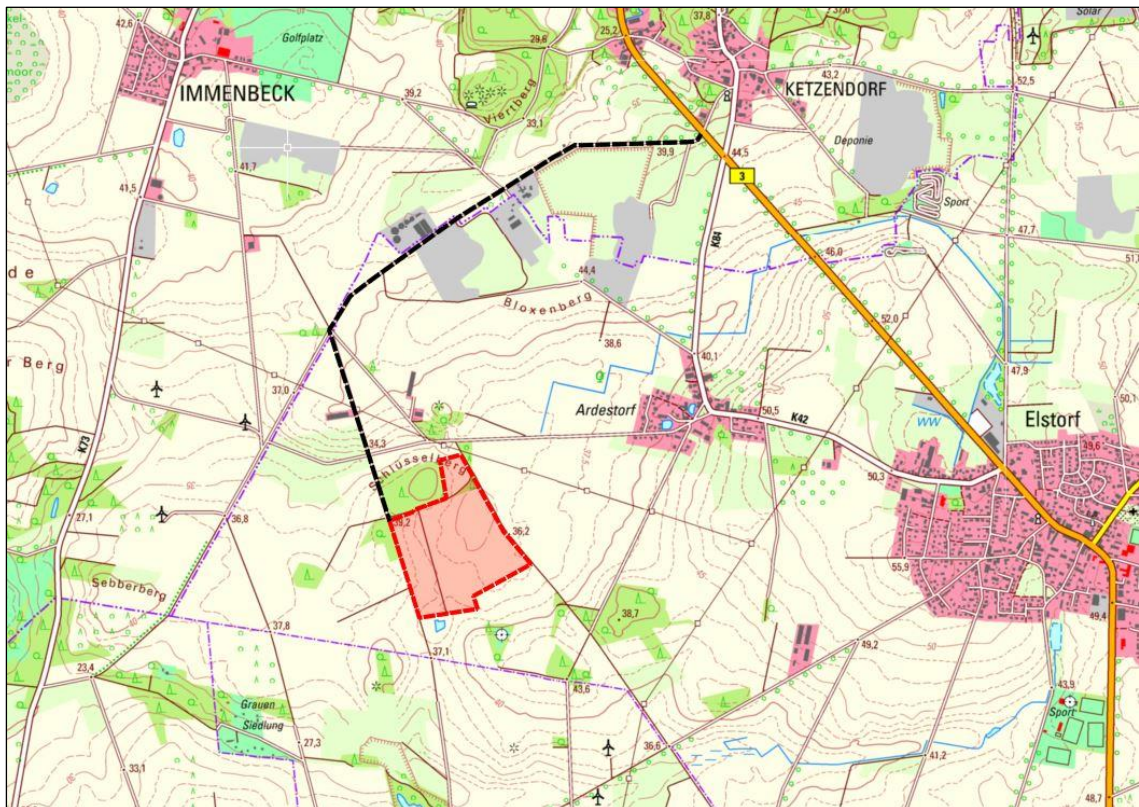


Abb. 1 Übersichtsplan des Vorhabens (Landesamt für Geobasisinformationen und Landvermessung Niedersachsen, 2021)
Rot: Gepl. Abbaustätte
Schwarz: Gepl. Zufahrt

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko

vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht¹. Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen². Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, 2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an KIEL (Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen., 2007, S. 17) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“ (LANA, 2010)

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

¹ vgl. BVerwG, 12. März 2008, 9A 3.06: RN 219

² BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, Rdnr. 99, vgl. auch Rechtsgutachten S. 29 ff

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wachstumsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- 1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Prüfverfahren

Das im vorliegenden Artenschutzbeitrag zur Anwendung kommende Prüfverfahren, folgt den methodischen Vorgaben der „Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr“ („Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen“, Stand März 2011).

Bei der Prüfung, handelt sich um ein abgeschichtetes Prüfverfahren, wie es sich auch in anderen Bundesländern in ähnlicher Weise etabliert hat (z. B. in Nordrhein-Westfalen entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKUNLV NRW, 2016)).

Vorprüfung

Die Vorprüfung erfolgt in Anlage 1. In der Prüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Beurteilung findet auf Grundlage verfügbarer Informationen zum betroffenen Artenspektrum statt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Hierbei sind folgende Fragen zu klären:

- 1) Sind Vorkommen wild lebender europäischer Vogelarten Arten und/oder Arten des Anhang IV der FFH-RL aktuell bekannt oder zu erwarten? (Artenspektrum)
- 2) Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich? (Vorprüfung der Wirkfaktoren)

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer nachgeordneten Stufe erforderlich.

Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt nur für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung artenschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können (s. o.). Für diese Arten wird eine vertiefende Prüfung nach Vorlage der Formblätter der NLStBV durchgeführt (s. Prüfprotokolle im Anhang 2). Im Ergebnis wird dargestellt, ob unter der Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten oder nicht. Sollten auch unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen Verbotstatbestände eintreten, ist darzustellen, ob die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Hierzu ist ggf. zusätzlich zum Artenschutzbeitrag eine separate Ausnahmeprüfung erforderlich, in der die einzelnen Ausnahmevoraussetzungen geprüft und dargelegt werden.

Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Stufe III des Prüfverfahrens wird nur erforderlich, wenn ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote nicht vermeidbar ist.

2.3 Ermittlung der relevanten Arten

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassene Eingriffe auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist zurzeit nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde. Die Bearbeitung weiterer Arten erfolgt im Zuge der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Die Arten des Anhang IV FFH-RL sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Aufgrund der sehr großen Anzahl besonders geschützter Vogelarten, wurden von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr methodische Hinweise zur Eingrenzung relevanter Arten herausgegeben (Anwendung der RLBP, Ausgabe 2009) Stand März 2011 (NLStV, 2011)).

Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich im Folgenden an dieser Vorgehensweise. Demnach werden bei den europäischen Vogelarten in der Regel die Arten des Anhangs I der VS-RL, die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) und Arten der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands mit Status 1, 2, 3 und R ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen, sofern eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind.

Die übrigen europäischen Vogelarten werden ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zugeordnet, welche im Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens eine gleichartige Betroffenheit vermuten lassen. Für diese häufigen, ubiquitären Vogelarten (wie z. B. Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen usw.) kann davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erheblichen Störungen der

lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Bezüglich des Störungstatbestandes kann davon auszugehen werden, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbedingte Störungen betreffen daher nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.

Gemäß § 44 Abs. 5, Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Vor diesem Hintergrund werden die evtl. im Untersuchungsgebiet vorkommenden, „nur“ national geschützten Arten nicht im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags, sondern im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung innerhalb des Erläuterungsberichts mit integriertem UVP-Bericht inklusive Landschaftspflegerischem Begleitplan berücksichtigt.

Teilweise profitieren diese Arten auch bereits von den für die planungsrelevanten Arten vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen, Umweltbaubegleitung usw.).

Auf Grundlage des Umweltschadengesetzes (U SchadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Lebensräume und Arten hat. Gegenstand des U SchadG sind die Anhang II und IV-Arten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

Eine Berücksichtigung dieser Arten erfolgt weitgehend im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags. Bezüglich der Arten des Anhangs II FFH-RL wird auf den Erläuterungsbericht mit integriertem UVP-Bericht inkl. LBP verwiesen.

2.4 Verwendete Datengrundlagen

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange findet anhand der Grundlagen der nachfolgend aufgelisteten vorhabenbedingten Kartierungen statt.

- Brutvögel (BMS-Umweltplanung, 2021)
- Rastvögel (BMS-Umweltplanung, 2021)
- Amphibien (BMS-Umweltplanung, 2021)
- Libellen (BMS-Umweltplanung, 2021)
- Fledermäuse (plan Natura Ingenieurbüro für Landschaftsentwicklung, 2020)

2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der zu betrachtende Untersuchungsraum bemisst nicht nur die direkt vom Vorhaben betroffenen Flächen (gepl. Neuaufschlussfläche), sondern auch die durch das Vorhaben indirekt betroffenen Flächen außerhalb des o. g. Bereiches. Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten sowie der Konfliktabschätzung die Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander- / Flugrouten) berücksichtigt. Dabei wurden, sich einerseits orientierend an den Habitatansprüchen der jeweilig zu erfassenden Artengruppe sowie andererseits an den vom Vorhaben ausgehenden, zu erwartenden Wirkungen auf diese Artengruppen, Untersuchungsräume verschiedener Größen abgegrenzt. Diese werden im Folgenden beschrieben.

Der Untersuchungsraum der Brutvögel sowie der Zug- und Rastvögel umfasst einen Radius von rd. 500 m um den gepl. Vorhabenbereich herum. Dieser Untersuchungsraum differenziert sich in zwei Teilbereiche. Einerseits in ein „engeres Untersuchungsgebiet“ mit einem Radius von 100 m um den Vorhabenbereich herum sowie andererseits in ein „erweitertes Untersuchungsgebiet“ mit dem o. g. Radius von 500 m um den gepl. Vorhabenbereich herum. Das engere Untersuchungsgebiet weist dabei eine Flächengröße von ca. 55,7 ha auf und das erweiterte Untersuchungsgebiet eine Flächengröße von ca. 221,0 ha. Des Weiteren gibt es ein Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 150 m um die gepl. neue Zufahrt aus Richtung Norden mit einer Gesamtgröße von rd. 26,75 ha. Die Abgrenzung der genannten Untersuchungsgebiete ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

Zur Erfassung der Amphibien wurden insgesamt neun Gewässer, welche sich innerhalb des erweiterten Untersuchungsgebietes befinden, in Betracht gezogen. Von den neun Gewässern wurden sieben repräsentative Gewässer für eine Amphibienerfassung ausgewählt.

Rund $\frac{3}{4}$ des Untersuchungsgebietes werden landwirtschaftlich als „Acker“ genutzt. Ein kleiner Teil wird als „Grünland“ genutzt.

Die kleinteiligen Waldbereiche werden wie o. g. durch Nadelgehölze dominiert. Als Laubgehölz kommt u. a. die Stieleiche (*Quercus robur*) vor. Im Südosten des UG befindet sich ein ca. 3,4 ha umfassender alter, bodensaurer Eichenwald auf Sandebenen, welcher auf den FFH-Lebensraumtyp 9190 entfällt.

Ein weiterer im UG vorkommender FFH-Lebensraumtyp ist der LRT 6510 „Magere Flachland Mähwiesen“ mit einer Größe von ca. 2,5 ha.

Der gepl. Vorhabenbereich wird größtenteils durch Sandäcker (AS) charakterisiert. Im Nordwesten des Vorhabenbereiches gibt es zudem eine Grünlandeinsaat (GA). Im Zentrum sowie Nordosten des Vorhabenbereiches kommen einzelne naturnahe Feldgehölze (HN) vor. Nördlich angrenzend im Bereich des sog. „Schlüsselberges“ befindet sich ein für das Umfeld großflächiger Kiefernforst. Dieser wird durch eine gepl. Zu- und Abfahrt in seinem südlichen Randbereich äußerst kleinflächig in Anspruch genommen.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie Wasserschutzgebiete kommen innerhalb des UG sowie des Vorhabenbereiches nicht vor.

3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kap. 2.4 genannten Datenquellen sowie des unter Kap. 2.6 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob Vorkommen wild lebender europäischer Vogelarten und / oder Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld können auf diese Weise das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter werden hierbei zugrunde gelegt:

- 1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
- 2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor.
- 3) Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden relevanten Arten (vgl. Kap. 2.3), bei denen eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, werden in Anlage 1 herausgearbeitet und sind in den folgenden Kapiteln zusammenfassend dargestellt. Die übrigen europäischen Vogelarten werden sogenannten Gilden zugeordnet und auf dieser Ebene geprüft.

Insgesamt konnten verschiedene Vorkommen von Anhang IV Arten der FFH-RL im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Dazu zählen der Kammmolch, die Knoblauchkröte, der Laubfrosch sowie die Artengruppe der Fledermäuse.

Als Vorkommen des Anhangs II der FFH-Richtlinie konnte der Kammmolch innerhalb des UG kartiert werden.

Durch das gepl. Vorhaben zum Neuaufschluss eines Sandabbaus sind 26 Brutreviere von 14 Vogelarten unmittelbar betroffen. Darunter sind gefährdete Arten wie die Feldlerche oder der Gartenrotschwanz. Diese Arten werden im Folgenden umfänglich untersucht.

3.1.1 Säugetiere

Alle heimischen Fledermäuse sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG streng geschützt, da sie als besonders geschützte Arten in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind. Arten des Anhangs IV FFH-RL sind, soweit sie von Vorhaben betroffen sind, grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials wurden insgesamt zwei verschiedene Methoden zur Erfassung der Fledermäuse angewandt:

- Detektorerfassungen
- Sichtbeobachtungen

Die Fledermauserfassung fand im Zeitraum von Mai bis September 2020 statt. Die Erfassung wurde mittels der zwei o. g. Erfassungsmethoden durchgeführt. Dabei wurde das Untersuchungsgebiet der Fledermäuse, welches in Kap. 2.5 beschrieben wurde, auf Quartiermöglichkeiten sowie Daueraktivitäten von Fledermäusen untersucht.

Insgesamt konnten bei den Erfassungen zehn Fledermausarten im UG der Fledermäuse erfasst werden, welche in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt werden. Eine potenzielle Betroffenheit wird in Anlage 1 herausgearbeitet.

Tab. 1 Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausarten

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	§	FFH-Anhang
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	§§	IV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	§§	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	3	§§	IV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	§§	IV
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	*	2	§§	IV

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	§	FFH-Anhang
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	§§	IV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	2	§§	IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	D	§§	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2	§§	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	§§	IV

RL D Rote Liste Deutschland (Meinig, Boye, & Hutterer, 2009)

RL Nds. Rote Liste Niedersachsen (Heckenroth, 1993) ergänzt um die Angaben aus den „Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen“ (NLWKN, 2011)

1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
3	gefährdet	D	Datenlage defizitär
*	ungefährdet	N	nicht bewertet
§	Schutzstaus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG		
§	besonders geschützt	§§	streng geschützt

3.1.2 Vögel

3.1.2.1 Brutvögel

Die Erfassung der Brutvogelfauna erfolgte anhand eines Punktkartierungsverfahrens sowie eines Revierkartierungsverfahrens nach (Südbeck, 2005).

Die Kartierungen wurden an acht Tagkontrollen sowie drei Dämmerungs- und Nachtkontrollen zwischen Ende März bis Ende Juni 2019 durchgeführt. Die Kartierungen wurden im erweiterten Untersuchungsgebiet, welches in Kap. 2.5 abgegrenzt wurde, ausgeführt.

Insgesamt konnten bei den Kartierungen innerhalb des o. g. Untersuchungsgebietes 58 Brutvogelarten in 585 Revieren erfasst werden. Dabei gelangen 61 Brutnachweise.

Innerhalb des gepl. Vorhabenbereiches konnten 14 Brutvogelarten in 26 Brutrevieren nachgewiesen werden.

Die flächendeckende Erfassung von Brutvögeln im Bereich der gepl. Zufahrt in die Abbaustätte aus Richtung Norden erfolgte von Ende März – Anfang Juli 2020.

Bei den Kartierungen im Bereich der gepl. Zufahrt konnten insgesamt 24 Brutvogelarten erfasst werden.

Nachfolgend werden die im Untersuchungsgebiet sowie im gepl. Vorhabenbereich und im Bereich der gepl. Zufahrt erfassten Brutvögel differenziert in Tabellen veranschaulicht:

Tab. 2 Im Untersuchungsgebiet festgestellte Brutvogelarten

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Status / Brutpaare	VS-RL	§	RL Nds.	RL D	Habitatkomplex (nach Theunert)
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§			1,2,6,9,10,12,13,17
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§			7,8,10,12,13,17,18
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>			§	V	3	1,2,9
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		*	§	*	*	1,2,5,6
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		*	§	3	3	2,9,10,11,12,17
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		*	§	*	*	1,2,9,10,11,12,17
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		*	§	*	*	1,2
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		*	§	*	*	2,6,9,10,11,12,17
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			§			1,2
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		*	§	3	3	7,10,11,17,18
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		*	§	V	V	1,2,10,11,12
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>		*	§	*	*	1
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			§			1,2,17
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		*	§	*	*	1,2
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		*	§	V	*	1,2,10,17
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		*	§	V	V	1,2,10,17
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>			§	V		1,2,17
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		*	§	V	*	2,10,11,12
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			§	V	V	1,2,9,10,11,12
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		*	§	3	V	1,2,13
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		*	§	*	*	1,2,11,12,17
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>		*	§§	V	*	1,6,7,9,10,11,12
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>		*	§	*	*	1,2
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§			8,10,12,13
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>			§	V	V	2,10,11,12,13
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		*	§	*	*	1,2,11

Artname	Wissenschaftlicher Name	Status / Brutpaare	VS-RL	§	RL Nds.	RL D	Habitatkomplex (nach Theunert)
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>			§			2,5,6,7,9,10,11,12
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>		*	§	V	*	1,2
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		*	§	*	*	1,2,9,10,17
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		*	§	*	*	1,2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§			1,2
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>		*	§	*	*	1,2,7,8,9,10,11,12
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>		*	§	3	V	1,2,5,6,7,9,10,18
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		*	§§	*	*	1,2,6,7,9,10,11,12
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		*	§	V	3	4,5,6,10,13
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		*	§	*	*	1,2
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		I	§	3	*	2,9,10,11
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		*	§	*	*	1,2,6,7,8,9,10,11,12,16,17,18
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		*	§	3	3	4,5,6,10,11,13
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§			1,2,10,11,12,13,17
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>		*	§	*	*	5,6,11,12
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		*	§	*	*	1,2,6
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		I	§§	2	V	1,2,4,5,10,11
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>		*	§	*	*	1,2
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		*	§	*	*	1,2,10,11,12,13,17
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		*	§	3	3	1,2,6,10,11,12,13,18
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		*	§	V	*	1,2,10,11,12
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		*	§	*	*	2,4,5,6
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>		*	§	*	*	1,2
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>		*	§	*	*	1,2
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>		*	§§	*	V	1,2,4,5,6,10
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		*	§	V	V	11,12
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>		*	§	*	*	1,2

Artname	Wissenschaftlicher Name	Status / Brutpaare	VS-RL	§	RL Nds.	RL D	Habitatkomplex (nach Theunert)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			§	V	V	1,2,9,10,11,12
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		*	§	3	V	1,2,13
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		*	§	*	*	1,2,11
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§			1,2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		*	§	*	*	1,2
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		*	§	*	*	1,2,6,7,8,9,10,11,12,16,17,18
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		*	§	*	*	1,2,6
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>		*	§	*	*	1,2,7,9,12,17
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		*	§	*	*	1,2,10,11,12,13,17
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		*	§	V	*	1,2,10,11,12
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		*	§	V	V	11,12
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		*	§	*	*	4,5,6,7,10,11,12,17,18
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§			1,2,17

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg, et al., 2015)

RL Nds. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (Krüger & Nipkow, 2015)

0	ausgestorben oder verschollen	*	ungefährdet
1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	R	extrem selten
3	gefährdet	k. A.	keine Angabe

VS-RL Schutzstatus nach der EU-Vogelschutzrichtlinie

I in Anhang I aufgeführt

§ Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG, EG Artenschutzverordnung Nr. 338/97

§ besonders geschützt §§ streng geschützt

3.1.2.2 Gastvögel

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Gastvogelarten sowie Durchzügler sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Eine potenzielle Betroffenheit wird in Anlage I herausgearbeitet.

Tab. 5 Im Untersuchungsgebiet festgestellte Gastvogelarten

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Status	VS-RL	§	RL Nds.	RL D	RL D wandernde Vogelarten
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Dz	I	§§	2	3	*
Graugans	<i>Anser anser</i>	Ng	*	§	*	*	*
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Ng	*	§	V	*	*
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	Ng	*	§	*	*	*
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Ng	*	§	*	*	*
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Ng					
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Ng	I	§§	*	*	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Dz	*	§	*	*	*
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Ng	*	§§	*	*	*
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	Ng	*	§	*	*	*
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Ng	*	§§	V	*	*
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Ng	*	§	*	*	*
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Dz	*	§	3	2	*
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>		I	§§	2	2	V

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg, et al., 2015)

RL Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (Krüger & Nipkow, 2015)

Nds.

0	ausgestorben oder verschollen	*	ungefährdet
1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	R	extrem selten
3	gefährdet	k. A.	keine Angabe

VS-RL Schutzstatus nach der EU-Vogelschutzrichtlinie

I in Anhang I aufgeführt

§ Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG, EG Artenschutzverordnung Nr. 338/97

§ besonders geschützt §§ streng geschützt

Dz Durchzügler

Ng Nahrungsgast

3.1.3 Amphibien

Die Artengruppe der Amphibien wurde in insgesamt sechs Durchgängen an sieben im UG repräsentativen Gewässern erfasst. Die Untersuchungen begannen Anfang April 2019 und endeten Ende Juni 2019.

Bei der Erfassung der Amphibien kamen folgende Methoden zum Einsatz:

- Sichtung und Verhören von adulten Tieren im Bereich der Laich- und Rufgewässer und im weiteren terrestrischen Umfeld sowie Sichtung von Larven und Laich im Bereich der Untersuchungsgewässer
- Nächtliches Ableuchten der Gewässer
- Einsatz eines Hydrophons, vorwiegend zum Nachweis der Knoblauchkröte
- Verwendung einer akustischen Klangattrappe zur Simulation der Rufaktivität bei der Erfassung des Laubfrosches
- Reusenbeprobung mittels Kleinfischreusen
- Behutsames Keschern der Gewässer

Die erfassten Amphibienarten werden in der nachfolgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt:

Tab. 6 Erfasste Amphibien im Untersuchungsgebiet

Artname	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anh.	§	RL Nds.	RL D
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	*	§	*	*
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	*	§	*	*
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	II / IV	§§	3	V
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	IV	§§	3	3
Laubfrosch	<i>Hyla aborea</i>	IV	§§	2	3
Teichfrosch	<i>Pelophylax kl. esculentus</i>	V	§	*	*
Teichmolch	<i>Lyssotriton vulgaris</i>	*	§	*	*

RL D Rote Liste der Amphibien Deutschlands (Kühnel, Geiger, Laufer, & Podloucky, 2009)

RL Nds. Rote Liste der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen (Podloucky & Fischer, 2013)

0	ausgestorben oder verschollen	*	ungefährdet
1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	R	extrem selten
3	gefährdet	k. A.	keine Angabe

FF-RL Schutzstatus nach der FFH-Richtlinie:

II in Anhang II aufgeführt

IV in Anhang IV aufgeführt

V in Anhang V aufgeführt

Bart-SchV Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG, EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97:

§ besonders geschützt

§§ streng geschützt

3.1.4 Libellen

Die Artengruppe der Libellen wurde an insgesamt sieben repräsentativen Gewässern innerhalb des UG erfasst. Die vier Erfassungen begannen Mitte Mai 2019 und endeten am 29.08.2019.

Bei der Erfassung der Libellen kamen zwei Methoden zum Einsatz. Einerseits wurden die Libellen durch Sichtbeobachtung mittels Fernglases erfasst. Des Weiteren wurden die Tiere behutsam mit einem Kescher gefangen, bestimmt und wieder frei gelassen.

Die innerhalb des UG an den ausgewählten Gewässern erfassten Libellen werden in der nachfolgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt:

Tab. 7 Im Untersuchungsgebiet erfasste Libellenarten

Artnamen	Wissenschaftlicher Name
Blaugrüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna cyanea</i>
Blutrote Heidelibelle	<i>Sympetrum sanguineum</i>
Frühe Adonislibelle	<i>Pyrrhosoma nymphula</i>
Große Pechlibelle	<i>Ischnura elegans</i>
Großes Granatauge	<i>Erythromma najas</i>
Herbst-Mosaikjungfer	<i>Aeshna mixta</i>
Hufeisen-Azurjungfer	<i>Coenagrion puella</i>
Plattbauch	<i>Libellula depressa</i>
Westliche Weidenjungfer	<i>Chalkolestes viridis</i>

Die erfassten Libellenarten gehören nicht zu den Arten, die in den Anwendungsbereich des § 44 BNatSchG fallen (siehe Kap. 2.3), und werden daher im Weiteren nicht näher betrachtet. Eine Berücksichtigung dieser Arten erfolgt jedoch innerhalb des UVP-Berichts mit integriertem LBP.

3.1.5 Weitere artenschutzrelevante Arten

Erkenntnisse auf Vorkommen weiterer artenschutzrelevanter Arten, wie z. B. des Fischotter oder des Wolfes, liegen nicht vor. Beeinträchtigungen durch das gepl. Vorhaben auf den Lebensraum der o. g. Arten können ausgeschlossen werden.

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 8 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für relevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
• Baufeldfreimachung	• Entnahme von Gehölzen	• potenzieller Lebensraumverlust
	• Abschieben von Oberboden	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust
• Baustellenbetrieb und -verkehr	• Schall- und Schadstoffemissionen	• potenzieller Lebensraumverlust
	• Bodenvibrationen und Erschütterungen	
	• Beunruhigung und Vergrämung	
anlagebedingt		
• Abbaustätte	• dauerhafte Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration • Zerschneidung von Lebensräumen • potenzieller Lebensraumverlust
• Rekultivierung nach Abschluss des Abbaubetriebes	• Veränderung der Biotopstrukturen	• Veränderung der Habitatstrukturen / Lebensräume
betriebsbedingt		
• Störung durch den Abgrabungsbetrieb	• Lärmbeeinträchtigung durch Abbautechnik • Beunruhigung und Vergrämung	• Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten • potenzieller Lebensraumverlust

3.2.1 Säugetiere

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen.

Sofern möglich wird auf eine potenzielle Betroffenheit dieser Habitatbestandteile (Quartiere, Jagdhabitats, Flugrouten) eingegangen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

Die potenzielle Betroffenheit der genannten Habitatbestandteile ergibt sich aus der Inanspruchnahme von Offenland- sowie bewaldeten Bereichen u. a. durch Gehölzentnahmen bei der Baufeldfreimachung im Zuge des Neuaufschlusses der Abbaustätte sowie der generellen Flächeninanspruchnahme durch die Abbaustätte.

Durch die o. g. Gehölzentnahme im Zuge der Baufeldfreimachung, u. a. im östlichen Bereich der gepl. Abbaustätte, gehen Leitstrukturen verloren. Generell wird das 7,5 ha große Untersuchungsgebiet der Fledermäuse als Funktionsraum „hoher Bedeutung“ eingestuft.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes der Fledermäuse wurden Gehölze mit Quartierverdacht von Fledermäusen erfasst. Diese Bereiche, u. a. im Wald des Schlüsselberges, werden durch das gepl. Vorhaben nicht tangiert und bleiben vollständig bestehen.

Alle im UG festgestellten Fledermausarten sind als planungsrelevant eingestuft. Alle festgestellten Arten konnten innerhalb der gepl. Abbaustätte festgestellt werden, wodurch eine Betroffenheit dieser Arten nicht ausgeschlossen werden kann.

Akustische und optische Wirkungen durch Fahrverkehr und Menschenaufkommen bei Tage sind mit möglichen Störungen i. S. des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 verbunden. Diese unterscheiden sich jedoch im Wesentlichen nicht von den bisherigen Wirkungen und können daher für die nachtaktiven Tiere vernachlässigt werden.

3.2.2 Vögel

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen, Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten sowie ggf. auch Schlafplätzen zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden sowohl Brutvögel als auch Gastvögel (Durchzügler) festgestellt.

3.2.2.1 Brutvögel

Mit der im Zuge der Baufeldfreimachung vorgesehenen kleinflächigen Gehölzentfernung sowie dem Abschieben von Oberboden werden potenzielle Bruthabitate z. B. der Feldlerche beeinträchtigt.

Auch optische und akustische Störungen können aufgrund der räumlichen Nähe einiger Brutreviere nicht ausgeschlossen werden. Die Einschätzung der Betroffenheit erfolgt unter Zuhilfenahme artspezifischer Flucht- und Effektdistanzen. Hinsichtlich der Störwirkungen im Zuge der Baufeldfreimachung wird dabei auf die Distanzwerte der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (Garniel & Mierwald, 2010) zurückgegriffen. Da der eigentliche Abbauvorgang grundsätzlich zwar eine kontinuierliche Schallkulisse erzeugt (hier durch Radlader, Bagger und Siebanlage mit Haldenband), von den Geräten aber nur mäßige

Lärmpegel ausgehen, sind die Werte auf den Abbaubetrieb nur bedingt übertragbar. Zudem kann insbesondere den Offenlandarten ein gewisser Gewöhnungseffekt zugesprochen werden. Optische Störreize beschränken sich während des Abbaus auf das Ein- und Aussteigen des Radlader- / Baggerführers. Aus diesen Gründen werden zur Bewertung der betriebsbedingten Störwirkungen die Fluchtdistanzen nach GASSNER et al. (2010) herangezogen. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden einzelartbezogen in der Anlage I aufgeführt.

3.2.2.2 Gastvögel

Durch das Vorhaben gehen bau- bzw. anlagebedingt als Rasthabitat genutzte Flächen verloren.

Bei nicht unmittelbar in Anspruch genommenen Flächen können im Nahbereich des Vorhabens analog zu den Brutvögeln optische und akustische Störungen auch auf rastende Tiere einwirken.

Die Bewertung der Betroffenheit erfolgt auf Grundlage der Bedeutung der Flächen für Rastvögel, welche sich aus den nachgewiesenen Bestandszahlen der Arten in den jeweiligen Bezugsräumen ergibt.

Die Prüfung der Betroffenheit wird in Anlage I dargestellt.

3.2.3 Amphibien

Lebensräume von Amphibien setzen sich aus Laichgewässer (mit gleichzeitiger Funktion als Ruhestätte bzw. Sommerlebensraum) und angrenzenden Landlebensräumen, welche auch der Überwinterung dienen, zusammen. Teilweise kann auch das Gewässer zur Überwinterung genutzt werden.

Baubedingt, anlagebedingt sowie betriebsbedingt kommt es zu keinem Verlust von aquatischen Lebensräumen von Amphibien, da diese außerhalb des gepl. Vorhabenbereiches liegen.

Bau- und anlagebedingt kommt es zu einem Verlust terrestrischer Lebensräume (u. a. Sandackerflächen), welche primär von der Knoblauchkröte genutzt werden.

Eine Prüfung der Betroffenheit wird in Anlage I dargestellt.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) werden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche, artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 1 enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Vorprüfung zusammenfassend dargestellt.

3.3.1 Säugetiere

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen europäisch geschützter Fledermausarten zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung wird für die nachfolgend aufgeführten Arten erforderlich:

- Großer Abendsegler
- Zwergfledermaus

3.3.2 Vögel

3.3.2.1 Brutvögel

Hinsichtlich der Brutvögel können bei den meisten in Anlage 1 betrachteten Arten artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden, da Revierstandorte nicht innerhalb des Vorhabenbereichs liegen und diese nicht von der Planung tangiert werden bzw. keine vorhabenbedingten Auswirkungen auf das jeweilige Vorkommen zu erwarten sind.

Ein Uhu-Vorkommen innerhalb des Waldbereiches am Schlüsselberges sowie innerhalb des gepl. Vorhabenbereiches konnte nicht erfasst werden. Bei fünf Erfassungsterminen von Ende Februar 2021 bis Ende Mai 2021 gab es keine Reaktion auf eingesetzte Klangattrappen von Uhu, Waldohreule sowie Waldkauz (Limosa, 2021).

Bei Arten, deren Revierstandort bzw. essenzielle Nahrungshabitate unmittelbar überplant werden oder die innerhalb des artspezifischen Wirkungsbereichs bau- / betriebsbedingter Störungen brüten, ist von einer Betroffenheit auszugehen. Dies betrifft die nachfolgend aufgeführten Arten:

- Bluthänfling
- Feldlerche
- Gartenrotschwanz
- Gelbspötter
- Goldammer
- Stieglitz
- Wachtel
- Gilde Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze

3.3.2.2 Rastvögel

Die in Vorhabennähe befindlichen Flächen besitzen keine spezifische Bedeutung als Gastvogellebensraum für die nachgewiesenen Arten. Überdies kann hinsichtlich bau- und betriebsbedingter Störungen ein gewisser Gewöhnungseffekt der Arten angenommen werden, sodass Beeinträchtigungen auf die Gruppe der Rastvögel insgesamt ausgeschlossen werden können. Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Rastvogelarten daher nicht erforderlich.

3.3.3 Amphibien

Hinsichtlich der Arten der im gesamten Untersuchungsgebiet vorkommenden Amphibien können bei den meisten in Anlage 1 betrachteten Arten artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden, da Revierstandorte nicht innerhalb des Vorhabenbereichs liegen und diese nicht von der Planung tangiert werden bzw. keine vorhabenbedingten Auswirkungen auf das jeweilige Vorkommen zu erwarten sind.

Bei einer Amphibienart können vorhabenbedingte Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden, da durch den Neuaufschluss eines Sandabbaus Sandackerflächen verloren gehen, welche als terrestrischer Landlebensraum dieser Art dienen. Dabei handelt es sich um die Amphibienart Knoblauchkröte.

Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist für die o. g. Art erforderlich.

4 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung in Anlage 1 eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung in Anlage 2. Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der relevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?

- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Vermeidungsmaßnahmen können unmittelbar am Vorhaben selbst ansetzen, können sich andererseits aber auch auf Maßnahmen beziehen, mit denen einzelne Arten aus dem Gefahrenbereich des Vorhabens heraus gelenkt werden. In die Prüfung einzubeziehen sind zudem die Möglichkeiten der Realisierung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen, mit der die ökologische Funktion der durch das Vorhaben berührten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichergestellt werden kann. Sowohl Vermeidungsmaßnahmen als auch funktionserhaltende Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein.

Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden konnte und zudem gemäß den Ausführungen in Kapitel 2.3 eine einzelartbezogene Prüfung nicht vorgesehen ist, werden unter Berücksichtigung der artspezifischen Lebensraumansprüche in Gruppen, sogenannten Gilden, zusammenfassend betrachtet.

Im vorliegenden Fall ist dies die Gruppe der Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze.

4.1 Säugetiere

Aufgrund erfasster potenzieller Flugrouten sowie möglicher Jagdhabitats im gepl. nördlichen Bereich der Abbaustätte wurden zwei nachgewiesene Fledermausarten einer vertiefenden Prüfung im Hinblick auf das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterzogen (siehe Anlage 2). Die Ergebnisse der vertiefenden Prüfung werden im Folgenden jeweils hinsichtlich der einzelnen Verbotstatbestände zusammengefasst.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung / Verletzung von Tieren)

Im Rahmen der Fledermauskartierungen konnten Quartierverdachtsstandorte im Waldbereich der Schlüsselberges (nördlich angrenzend an den Bereich der gepl. Abbaustätte) erfasst werden. Diese Quartierverdachtsstandorte weisen jedoch einen ausreichenden Abstand zum gepl. Vorhaben des Neuaufschlusses eines Sandabbaus auf, sodass eine

Verletzung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Hinblick auf sicher nachgewiesene Strukturen ausgeschlossen werden kann.

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch im Hinblick auf weitere potenzielle, nicht sicher erfasste Quartiere zu verhindern, sind für die Baufeldräumung eine Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) sowie die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere unmittelbar vor den Gehölzentnahmen vorgesehen (Maßnahme V_{ART2}).

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann der Eintritt von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Die nachgewiesenen Fledermausarten nutzen die z. T. unmittelbar an die geplante Abbau- grenze angrenzenden Gehölz- und Heckenstrukturen als Jagdhabitat bzw. Leitstrukturen. Die an die Gehölzstrukturen angrenzenden Sandackerflächen werden zudem vom Großen Abendsegler genutzt. Eine Beeinträchtigung des Jagdverhaltens (z. B. durch Lichtimmissionen) kann ausgeschlossen werden, da es keine Nachtbauarbeiten geben wird.

Da die erfassten potenziellen Quartierverdachtsfälle einen ausreichenden Abstand zum gepl. Abbauvorhaben aufweisen, können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten führen, ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 wird somit nicht ausgelöst.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten)

Die im Rahmen der Fledermauskartierungen erfassten potenziellen Quartierverdachtsstandorte befinden sich alle außerhalb des gepl. Abbauvorhabenbereiches und werden durch das Vorhaben nicht gestört bzw. gehen durch das gepl. Abbauvorhaben nicht verloren.

Sollten während der fachlichen Begleitung der Fällarbeiten der Feldgehölzstrukturen im Vorhabenbereich im Rahmen der Maßnahme V_{ART2} nachweislich genutzte Quartiere festgestellt werden, ist die Anbringung von Fledermauskästen als Ausgleich verloren gegangener Quartiere vorgesehen (Maßnahme A_{CEF1}).

Die im gesamten Untersuchungsraum vorhandenen Gehölzstrukturen stellen Jagdhabitate bzw. Leitstrukturen für verschiedene Arten dar. Die Eignung der vorhandenen Gehölzstrukturen als Jagdhabitat bleibt erhalten, da nur sehr lokal und kleinflächig Gehölze beseitigt werden.

Ein Verlust essentieller Jagdhabitate kann ausgeschlossen werden, da die genannten Arten sehr große Jagdhabitate nutzen und auf ausreichend geeignete Jagdhabitate im Umfeld ausweichen können. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sich die Abgrabungstätigkeit im Vorhabenbereich über einen längeren Zeitraum erstreckt. Nach Abschluss der Rohstoffgewinnung, z. B. im Bereich des gepl. Nassabbaus, werden insbesondere die

Randbereiche des entstehenden Abbaugewässers rekultiviert (Anlage von Flachwasserzonen). Generell entstehen durch die gepl. Rekultivierungsmaßnahmen innerhalb der Erweiterungsflächen sukzessiv neue, wertvolle Strukturen mit Eignung als Jagdhabitat für Fledermäuse, ggf. auch für wassergebundene Fledermausarten.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann der Eintritt von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.2 Vögel

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine mögliche Betroffenheit mancher Arten angesichts der räumlichen Entfernung ihrer Revierstandorte zu den Vorhabenstandorten bereits ausgeschlossen werden. Auch bei den Arten, die das Gebiet temporär als Nahrungsgast bzw. Durchzügler nutzen, konnte aufgrund der insgesamt geringen Bedeutung der Flächen als Gastvogellebensraum das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Im Gegensatz dazu wurden die Brutvogelarten, bei denen aufgrund ihrer Raumnutzung eine Betroffenheit möglich ist, einer vertiefenden Prüfung unterzogen. Die Arten der Roten Liste Niedersachsens (inkl. Vorwarnliste), Arten, die gem. § 44 BNatSchG „streng geschützt“ sind, sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie wurden im Rahmen der vertiefenden Prüfung einzeln betrachtet.

Da die übrigen Vogelarten ungefährdet und allgemein weit verbreitet sind, wird unterstellt, dass diese keine spezifischen Habitatanforderungen stellen. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz für das geplante Abbauvorhaben muss daher nicht einzelartbezogen erfolgen, sondern kann für nach ökologischen Aspekten definierte Artengruppen (sog. Gilden) durchgeführt werden, die in Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens gleichartige Betroffenheiten erwarten lassen.

Insgesamt wurden 7 Brutvogelarten sowie die Gilde „Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze“ einer vertiefenden Prüfung unterzogen. Die Ergebnisse der vertiefenden Prüfung zu den vorkommenden Vogelarten werden im Folgenden jeweils hinsichtlich der einzelnen Verbotstatbestände zusammengefasst. Die artbezogene bzw. gildenbezogene Betrachtung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung / Verletzung von Tieren)

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann sowohl durch die direkte Inanspruchnahme des Brutplatzes (insbesondere von Vogelarten des Offenlandes sowie der Wälder und Gehölze) als auch durch störungsbedingte Brutaufgaben im Zuge der Baufeldvorbereitung ausgelöst werden. Bezüglich der Störungsempfindlichkeit der Arten wird dabei auf die in der Arbeitshilfe von GARNIEL & MIERWALD (2010) und Gassner et al. (UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die

Umweltprüfung, 2010) genannten Effekt- und Fluchtdistanzen zur Abschätzung des potenziellen Wirkungsbereiches der Baumaßnahme zurückgegriffen.

Während der Brutzeit vom 01. März bis zum 30. September wird auf eine Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme grundlegend verzichtet. Eine mögl. Baufeldfreimachung während der Brutzeit wird nur nach der Kontrolle eines Fachkundigen auf Vogelbruten sowie der anschließenden Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde durchgeführt (Maßnahme V_{ART3}). Unmittelbar nach der erfolgten Baufeldfreimachung erfolgt der Beginn der Abbautätigkeiten bzw. der Ausbau der gepl. Zufahrt in die Abbaustätte aus Richtung Norden, sodass keine Unterbrechung der Störungen stattfindet. Dadurch ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können. Sollte sich die Erstinanspruchnahme des jeweilig abgeräumten Abbauabschnittes unerwartet verzögern, so wird eine Kontrolle dieses Abschnitts durch eine fachkundige Person auf mögliche Bruthabitate vor Abbaubeginn durchgeführt (Maßnahme V_{ART3}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren kann durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann der Eintritt von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Bezüglich der Empfindlichkeit der entsprechenden Arten wird im vorliegenden Fall aufgrund des Fehlens projektspezifischer Beurteilungsgrundlagen auf die Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) zur Abschätzung des potenziellen Wirkungsbereiches des Abbaubetriebes zurückgegriffen.

Eine Störung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten ist grundsätzlich möglich. Aufgrund des oftmals ausreichenden Abstands der Revierstandorte zum Vorhaben, des gewählten Abbauverfahrens, welches Störquellen (z. B. Lärm) minimiert, des Vorhandenseins geeigneter Ausweichhabitate im Umfeld sowie der z. T. weiten Verbreitung der Arten kann eine Störung, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten führt, ausgeschlossen werden. Mögliche baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden zudem durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) vermieden. Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden somit nicht ausgelöst.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten)

Bei den in Anlage 2 untersuchten 7 Brutvogelarten sowie der untersuchten Gilde gehen Revierstandorte durch das geplante Abbauvorhaben verloren, da sie anlagebedingt in Anspruch genommen werden.

Bei 6 der 7 untersuchten Brutvogelarten (Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Stieglitz, Wachtel) sowie der Gilde der Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze müssen keine weiteren Maßnahmen für diese Arten geplant werden, da im Umfeld um die gepl. Vorhabenbereiche genügend Ausweichhabitate für diese Arten mit den artensprechenden Habitatstrukturen zur Verfügung stehen, sodass die ökologische Funktionalität für diese Arten aufgrund des verbleibenden Angebots an Ausweichhabitaten gewahrt bleibt.

Für die Brutvogelart Feldlerche werden aufgrund des anlagebedingten Verlustes von vier Brutrevierstandorten entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geplant, um die verloren gehenden Revierstandorte vor Beginn der Abbautätigkeiten zu ersetzen. Dabei handelt es sich um die Anlage sog. „Lerchenstreifen“ entlang der Südgrenze der gepl. Abbaustätte (Maßnahme A_{CEF2}). Eine genaue Beschreibung der genannten Maßnahme ist Kap. 0 zu entnehmen.

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen kann der Eintritt von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.3 Amphibien

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine Betroffenheit vieler erfasster Amphibienarten aufgrund der Entfernung der Habitate zum gepl. Abbauvorhaben bzw. aufgrund der Bestandsstrukturen des Vorhabenbereiches ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände konnten somit ausgeschlossen werden.

Anhand der Vorprüfung konnte festgestellt werden, dass bei einer Amphibienart aufgrund von vorhandenen Sommerlebensraumstrukturen im gepl. Abbaubereich eine Betroffenheit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Diese Art wurde einer vertiefenden Prüfung in Stufe II unterzogen. Die artbezogene Betrachtung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung / Verletzung von Tieren)

Die im Rahmen der Amphibienkartierungen erfassten Laichhabitate befinden sich außerhalb der gepl. Vorhabenbereiche bzw. deren Wirkungsbereiche. Potenzielle Sommerlebensräume befinden sich innerhalb der bestehenden Sandackerstrukturen im gepl. Abbaubereich. Sollte nach erfolgter Baufeldräumung innerhalb eines Abbauabschnittes sich die Erstinanspruchnahme verzögern, so wird eine Kontrolle dieses Abschnittes durch eine fachkundige Person auf mögliche Bruthabitate vor Abbaubeginn durchgeführt (Maßnahme V_{ART3}). Des Weiteren wird an der Südgrenze des Abbaubereiches entlang der sog. „Lerchenstreifen“ ein Schutzzaun errichtet, welcher ein Einwandern von Amphibien, speziell der Knoblauchkröte, in den Abbaubereich bzw. die Abbaustätte verhindern soll (Maßnahme V_{ART4}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren kann durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann der Eintritt von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Da sich wie o. g. potenzielle Sommerlebensraumstrukturen in Form der bestehenden Sandackerflächen innerhalb des Vorhabenbereiches befinden, soll durch die Vermeidungsmaßnahme 4 ein generelles Einwandern von Individuen in den Vorhabenbereich verhindert werden. Somit können potenzielle Störungen sowie Verbotstatbestände i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verhindert werden.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten)

Fortpflanzungsstätten von Amphibien in Form von Laichgewässern werden durch die gepl. Vorhaben nicht in Anspruch genommen, da ein ausreichender Abstand dieser Gewässer zu den Vorhaben besteht. Des Weiteren liegen diese außerhalb des Wirkungsbereiches der Vorhaben. Durch den gepl. Neuaufschluss eines Sandabbaus werden potenzielle Sommerlebensräume der Knoblauchkröte in Anspruch genommen. Um ein Einwandern der Art in den Vorhabenbereich zu verhindern, wurde die Vermeidungsmaßnahme 4 geplant, welche in den vorherigen Kapiteln umfänglich erläutert wurde. Generell stehen der Knoblauchkröte ausreichende Ausweichsommerlebensräume mit identischen Bestandsstrukturen im Umfeld der gepl. Vorhaben zur Verfügung. Die Planungen der späteren Herrichtung der Abbaustätte sehen u. a. Strukturen für diverse Amphibien vor, sodass eine generelle Aufwertung des Bereiches für Amphibien stattfindet.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann der Eintritt von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

5 Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Vermeidungsmaßnahmen sind Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-) Wirkungen des Eingriffes nicht entfalten können.

Maßnahme V_{ART1}: Bauzeitenbeschränkung

Die Entfernung von Abraum und Oberboden sowie die Beseitigung der vorhandenen Gehölze erfolgt im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar. Der genannte Zeitraum berücksichtigt die Brutzeit europäischer Vogelarten.

Die Entfernung von Abraum und Oberboden sowie die Entfernung vorhandener Gehölze nach dem 15. Juli eines Jahres wird nur nach der Kontrolle eines Fachkundigen auf mögl. Bruthabitate sowie der anschließenden Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde erfolgen.

Abbauabschnitte in welchen bei den Kartierungen Feldlerchenbrutpaare erfasst werden konnten, werden zur Verhinderung der Anlage von Brutplätzen im Voraus abgeräumt.

Potenzielle Quartierbäume von Fledermäusen ab einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von ≥ 20 cm werden nach der Wochenstubenzeit und vor der tiefen Winterlethargie (Ende Oktober bis Anfang November) gefällt.

Maßnahme V_{ART2}: Ökologische Baubegleitung:

Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme eines Abbauabschnittes werden potenziell mögl. Bruthabitate im Vorhabenbereich durch einen Fachkundigen auf Besatz kontrolliert. Die Abräumung erfolgt nur, wenn eine Beeinträchtigung von Brutstandorten ausgeschlossen werden kann.

Vor der Fällung von Gehölzen, werden diese im unbelaubten Zustand (Winterhalbjahr), nach Höhlungen durch eine fachkundige Person untersucht. Bei Bäumen mit potenziellen Höhlenstrukturen und mit Stammrissen wird entsprechend eine weitergehende Quartierkontrolle erfolgen. Die Ergebnisse dieser vertiefenden Untersuchung werden schriftlich festgehalten.

Sollten beispielsweise Fledermausquartiere erfasst werden, werden diese durch eine fachkundige Person im Spätsommer bzw. Herbst verschlossen, um sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Fällung entsprechender Gehölze eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden kann.

Alle artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden durch die ökologische Baubegleitung sichergestellt.

Maßnahme V_{ART3}: Schutz vor amphibischen Wanderbewegungen in die gepl. Abbaustätte

Um Wanderungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Amphibienarten (u. a. Knoblauchkröte) in die gepl. Abbaustätte zu unterbinden, primär aus den südl. an die Abbaustätte angrenzenden Gewässern, wird ein Schutzzaun entlang der Südgrenze der Abbaustätte errichtet.

Maßnahme V_{ART}4: Herstellung einer Lehmschürze zum Schutz amphibischer Biotope sowie des nördlich angrenzenden Waldes

Im südlichen Grenzbereich der Abbaustätte befindet sich ein im Zuge einer ehemaligen Kompensationsmaßnahme angelegtes amphibisches Feuchtbiotop. Dieses Gewässer befindet sich oberhalb eines Geschiebelehm- /Mergelkörpers, sodass Oberflächenwasser in diesem Bereich gut gehalten werden kann.

Die geologischen Gegebenheiten im beschriebenen Bereich können der nachfolgenden Grafik bzw. dem nachfolgenden schematischen Schnitt aus dem hydrogeologischen Gutachten (Ingenieurgesellschaft Dr. Schmidt mbH, 2021) entnommen werden:

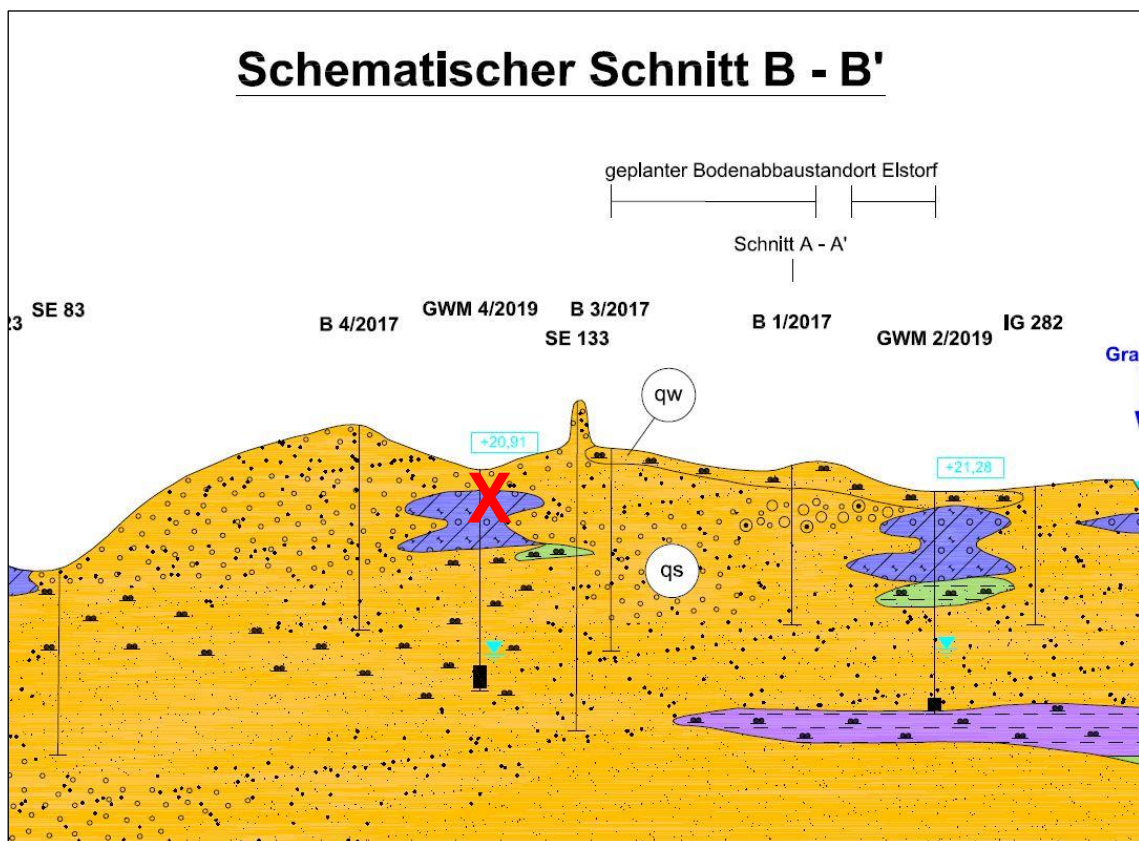


Abb. 3 Schematischer Schnitt im Bereich des gepl. Bodenabbaus (Ingenieurgesellschaft Dr. Schmidt mbH, 2021)
Lage des südlichen amphibischen Gewässers (X)

Um ein mögl. Austrocknen durch die neu entstehende Abbaustätte samt Abbauböschungen zu vermeiden und auch auszuschließen, wird im südlichen Randzonenbereich des Abbaubauabschnittes 3 auf einer Breite des amphibischen Gewässers (ca. 140 m) eine Lehmschürze als Barriere für potenziell in Richtung der Abbaustätte versickerndes Oberflächenwassers hergestellt.

Eine weitere Lehmschürze wird zum Schutz des nördlich angrenzenden Waldes am Schlüsselberg vor Austrocknung auf einer Länge von ca. 260 m hergestellt. Die geplante

Lehmschürze im Bereich der Nordböschung (Wald am Schlüsselberg) wird hergestellt, wenn keine kurzfristige Verfüllung des Bereiches absehbar ist, spätestens nach einem halben Jahr des Offenliegens.

Je nach vor Ort vorherrschenden Bodenverhältnissen (Anordnung des Lehmkörpers) kann auf die Herstellung einer Lehmschürze verzichtet werden, da sich der Lehmkörper bereits als natürlicher Versickerungsschutz darstellt.

Maßnahme V_{ART5}: Verhinderung der Ausbreitung von neophytischen Pflanzenarten

Sollten bei weiteren Untersuchungen im Zuge des Sandabbaus sog. neophytische Pflanzenarten (nicht heimische Pflanzenarten) festgestellt werden, wird durch entsprechende Verhinderungsmaßnahmen ein weiteres Ausbreiten dieser Pflanzenarten zum Schutz der heimischen Pflanzenarten verhindert.

5.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen stellen artspezifische, bereits vor Beginn des geplanten Vorhabens funktionsfähige Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen.

Die ökologische Funktion ist i. d. R. dann weiterhin erfüllt, wenn die erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben bzw. nachgewiesen oder mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, dass es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten der Tiere in den betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen kann. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind.

Durch die im Folgenden aufgelisteten vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) können mögliche Störungen und Schädigungen betroffener Arten ausgeglichen werden. In den Prüfbögen (Anlage 2) wird bei den einzelnen Arten die relevante Maßnahme genannt.

Maßnahme A_{CEF1}: Anlage von Lerchenstreifen und Lerchenhabitatstrukturen

Die vier Brutreviere der Feldlerche werden durch streifenförmige Maßnahmen „Lerchenstreifen“ im östlichen Umfeld der gepl. Abbaustätte hergestellt. Für den Verlust der Brutreviere sind zu Beginn der Abbauaktivitäten rd. 1,0 ha als „erster CEF-Maßnahmenbereich“ vorgesehen, 0,5 ha pro Brutpaar. Die genannte erste CEF-Maßnahme für die Feldlerche von 1,0 ha östlich der gepl. Abbaustätte bezieht sich auf die Feldlerchenbrutpaare aus den Abbauabschnitten zwei und acht.

Für die weiteren zwei Feldlerchenbrutpaare wird eine zweite CEF-Maßnahmenfläche durch streifenförmige Maßnahmen hergestellt. Potenziell kann diese Maßnahme auf einem in der Anlage 9 als „Reservefläche“ gekennzeichneten Bereich umgesetzt werden. Entsprechende Verhandlungen bzgl. einer Flächenverfügbarkeit sind noch nicht abgeschlossen. **Diese sind spätestens bis zum Beginn der Abbauaktivitäten innerhalb des Abbauabschnittes acht (BA 8) final abgeschlossen. Eine entsprechende Planung zur Lage und Ausgestaltung des 1,0 ha großen zweiten CEF-Maßnahmenbereiches für die Feldlerchenbrutpaare aus den Abbauabschnitten 10 und 12 wird der Unteren Naturschutzbehörde spätestens bis zum o. g. Zeitpunkt vorgelegt.**

Eine dauerhafte externe Sicherung von Feldlerchen Maßnahmenbereichen werden durch ein entsprechendes Feldlerchenmonitoring bzw. den Ergebnissen dieses Monitorings in Begleitung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg entschieden. Die dauerhafte externe Sicherung ist bis zum Beginn der Abbauaktivitäten des achten Abbauabschnittes (BA 8) sichergestellt.

Die genaue Abgrenzung des ersten CEF-Maßnahmenbereiches für die Feldlerche ist der Anlage 9 (CEF-Maßnahme Feldlerche) zu entnehmen. Für die Lerchenstreifen gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Mindestens 60 m Abstand zu Wald und Gebäuden
- Mindestens 25 m Abstand zu Wegen
- Schwarzbrache / Blühstreifen bzw. Dünnsaatstreifen (3 Teilstreifen)
- Bei der Einsaat des Blühstreifens wird eine mehrjährige Ansaatmischung empfohlen. Es ist die Ansaat- und Pflegeanleitung des Herstellers zu beachten
- Jährlicher Mahd des Blühstreifens ab ca. Mitte August mit Abfuhr des Schnittgutes aus dem Blühstreifen
- Schwarzbrache alle 2 Jahre zu 50 % mechanisch bearbeiten (z. B. grubbern)
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Keine mechanische Beikrautregulierung, kein Befahren der Fläche außer für Pflegemaßnahmen

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt rd. 1 Jahr vor Inanspruchnahme des jeweiligen Abbauabschnittes mit Brutvorkommen der Feldlerche.

Maßnahme A_{CEF2}: Anbringung von Fledermauskästen

Sollten bei einer weiteren Kontrolle durch einen Fachkundigen (Vermeidungsmaßnahme V_{ART2}) im Zuge der Gehölzentnahmen nachweislich genutzte Quartiere festgestellt werden, wird der Verlust durch die Installation von art- und funktionsspezifischen Fledermauskästen ausgeglichen. Diese werden im näheren Umfeld an geeigneter Stelle (Altbäume) durch eine fachkundige und mit Fledermauskästen vertraute Person installiert. Art und Umfang der Maßnahme ergibt sich aus der Anzahl potenziell ermittelter Quartiere aufgefundener

Tiere und ist eng mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei der genannten CEF-Maßnahme handelt es sich um eine vorsorglich aufgeführte Maßnahme, da aufgrund der bereits durchgeführten Fledermausuntersuchungen eines Fachkundigen, keine Quartierverdachtsfälle im Vorhabenbereich festgestellt werden konnten.

6 Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch geeignete artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) soweit verringert werden können, dass die jeweilige lokale Population in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände werden unter Kap. 5 dargestellt.

7 Zusammenfassung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Die Heidelberger Sand und Kies GmbH plant den Neuaufschluss eines Sandabbaus in der Gemarkung Elstorf, Flur 4. Die beantragte Abbaufäche weist eine Größe von rd. 24,0 ha auf.

Im Zuge des Neuaufschlusses wurden 2019, 2020 sowie 2021 Kartierungen zu den Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Libellen durchgeführt, die für den Artenschutzbeitrag als wesentliche Datengrundlage herangezogen wurden. Des Weiteren wurde das Gebiet bei den Kartierungen von 2019 sowie 2020 auf Vorkommen von geschützten Pflanzenarten überprüft.

Im Rahmen der Vorprüfung konnte bei der Artengruppe der Fledermäuse anhand der Analysekriterien festgestellt werden, dass für 8 der durch die Fledermauskartierungen erfassten Arten eine Betroffenheit auszuschließen ist. Für zwei der erfassten Fledermausarten kann eine Betroffenheit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, sodass für diese Arten eine vertiefende Prüfung erforderlich wurde. Dabei konnte festgestellt werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1 Nr.1-3 BNatSchG durch das Vorhaben durch die Wirksamkeit der gepl. Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgelöst werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden unter den aktuell kartierten Gegebenheiten nicht notwendig. Sollten jedoch bei der Gehölzentnahme im Zuge der Baufeldfreimachung genutzte Quartiere von Fledermäusen festgestellt werden, so wird die vorab geplante vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A_{CEF1} notwendig, um diese Quartiere zu ersetzen.

Bei der Untersuchung der Rastvögel (Gastvögel) konnte anhand der Vorprüfung festgestellt werden, dass die Vorhabenbereiche keine spezifischen Bedeutungen als Gastvogellebensraum aufweisen. Hinsichtlich bau- und betriebsbedingter Störungen kann ein Gewöhnungseffekt der Arten angenommen werden, sodass Beeinträchtigungen auf die Gruppe der Rastvögel (Gastvögel) ausgeschlossen werden können und keine vertiefende Prüfung notwendig ist.

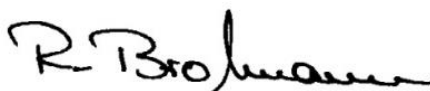
Die Vorprüfung der erfassten Brutvogelarten ergab, dass für die meisten der im Untersuchungsgebiet kartierten Arten eine Betroffenheit durch die gepl. Vorhaben bzw. den Wirkungsbereich der Vorhaben ausgeschlossen werden kann. Jedoch ergab die Vorprüfung, dass für sieben Brutvogelarten sowie die Gilde „Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze“ eine Betroffenheit durch die gepl. Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Arten wurden demnach einer vertiefenden Prüfung unterzogen. Ergebnis der vertiefenden Prüfung ist, dass für sechs der sieben Brutvogelarten sowie für die o. g. Gilde Verbotstatbestände durch gepl. Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.1) ausgeschlossen werden können. Für die Brutvogelart „Feldlerche“ ist hingegen eine artspezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) umzusetzen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme (vgl. Kap. 5.2) kann der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auch für diese Art ausgeschlossen werden.

Bei der Artengruppe der Amphibien wurden drei Arten (Kammolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch) in der Vorprüfung der Wirkfaktoren untersucht. Ergebnis dieser Vorprüfung war, dass eine Betroffenheit bei zwei Arten (Kammolch, Laubfrosch) ausgeschlossen werden kann. Bei der Amphibienart der Knoblauchkröte wurde aufgrund der Betroffenheit von Sommerlebensräumen eine vertiefende Prüfung durchgeführt. In der vertiefenden Prüfung konnte festgestellt werden, dass anhand spezifischer Vermeidungsmaßnahmen eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Kartierungen zur Artengruppe der Libellen konnten keine prüfungsrelevanten Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Die entsprechenden Arten werden im Rahmen des UVP-Berichts mit integriertem LBP berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) können die Auswirkungen der Vorhaben soweit reduziert werden, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Herford, Juli 2022



Der Verfasser

8 Quellenverzeichnis

- BMS-Umweltplanung. (2021). *Landschaftsökologische Erhebung zum Antrag gem. § 68 WHG auf Herstellung eines Gewässers zum Neuaufschluss eines Sandabbaus bei Elstorf, Gemarkung Elstorf, Flur 4*. Osnabrück.
- Garniel, A., & Mierwald, U. (April 2010). Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".
- Gassner, E., Winkelbrandt, A., & Bernotat, D. (2010). *UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung*. Heidelberg: C. F. Müller.
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., & Südebeck, P. (30. 11 2015). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. *Berichte zum Vogelschutz*, 52(5. Fassung).
- Heckenroth, H. (1993). Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. 1. Fassung. Stand: 01. 01. 1991. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* 13/06, 221–226. (NLÖ, Hrsg.)
- Kiel, E.-F. (2007). Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen.
- Krüger, M., & Nipkow, M. (2015). Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* 35(4).
- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., & Podloucky, R. (2009). *Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands*.
- LANA. (2010). Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Düsseldorf.
- Landesamt für Geobasisinformationen und Landvermessung Niedersachsen. (2021). *NIBIS Kartenserver*. Von <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/> abgerufen
- Limosa. (2021). *Brutvogelkartierung Uhu und andere Eulenarten Ardestorf 2021*. Bremen.
- Meinig, H., Boye, P., & Hutterer, R. (2009). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand: Oktober 2008. *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere*, 115–153. (BfN, Hrsg.)

- MKUNLV NRW. (13. April 2016). Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.
- NLStV. (2011). Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. *Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag*. Hannover: NLStV.
- NLWKN. (09 2011). *Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen*. Abgerufen am August 2015 von http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8083&article_id=46103&_psmand=26
- plan Natura Ingenieurbüro für Landschaftsentwicklung. (2020). *Erfassung Fledermäuse, Sandabbau bei Elstorf - Erweiterungsfläche -2020-*. Stuhr.
- Podloucky, R., & Fischer, C. (2013). *Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen*.
- Südbeck, e. a. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*.
- von Drachenfels, O. (2010). Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. (NLWKN, Hrsg.) *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsens*(30. Jg., Nr. 4), S. 249-252.

Heidelberger Sand und Kies GmbH

Antrag gem. § 68 WHG auf Herstellung eines Gewässers zum Neuaufschluss eines Sandabbaus bei Elstorf, Gemarkung Elstorf, Flur 4

Artenschutzbeitrag

Anlage 1

Vorprüfung

Vorprüfung

Säugetiere

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Säugetiere					
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	3	3	Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Im Rahmen der Kartierungen konnten innerhalb des 7,5 ha großen UG der Fledermäuse Vorkommen des Braunen Langohrs gesichtet werden. Die Erfassungen wurden u. a. im Bereich der gepl. Durchfahrt innerhalb des Vorhabenbereiches sowie innerhalb des nördlich angrenzenden Waldes gemacht. ▶ Art vorhanden	Da Jagdhabitats dieser Art primär bewaldete Bereiche sind, können negative Auswirkungen ausgeschlossen werden, da der nördl. des Vorhabenbereiches angrenzende Wald durch das gepl. Vorhaben nur sehr kleinflächig für eine Durchfahrt in Anspruch genommen wird. Der Großteil dieses Waldbereiches bleibt unberührt. Es konnten während der Kartierungen keine Quartierverdachtsfälle sowie Daueraktivitäten erfasst werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Breitflügelfleder- maus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.	Im Rahmen der Kartierungen konnte die Art Breitflügelfledermaus in allen mit Gehölzen bewachsenen Bereichen des o. g. UG erfasst werden. Daueraktivitäten konnten u. a. an Gehölzrändern der westlich des Vorhabenbereiches angrenzenden Altbaustätte sowie am nördlich angrenzenden Wald festgestellt werden. ▶ Art vorhanden	Die erfassten Flugrouten dieser Fledermausart liegen alle in Bereichen, welche durch das gepl. Vorhaben nicht tangiert werden. Des Weiteren konnten keine Quartiere der Breitflügelfledermaus festgestellt werden. Da der Großteil der Vorkommen in Bereichen außerhalb des gepl. Vorhabenbereiches liegen, können negative Auswirkungen für diese Fledermausart ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	3	*	Waldfledermaus; Vorkommen in lichten Laubwäldern. Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10–30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartiertreu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckenwanderer; bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Im Rahmen der Kartierungen konnten vier Kontakte im UG der Fledermäuse erfasst werden. Alle Kontaktpunkte liegen außerhalb des gepl. Vorhabenbereiches. Ein Schwerpunktgebiet des erfassten Vorkommens befindet sich innerhalb des nördl. Waldbereiches um den Schlüsselberg. ▶ Art vorhanden	Alle Kontaktbereiche der Fransenfledermaus befinden sich außerhalb von Bereichen, welche durch das gepl. Vorhaben tangiert werden. Es konnten während der Erfassungen keine Daueraktivitäten dieser Art sowie Quartiere festgestellt werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i></p>	<p>2</p>	<p>1</p>	<p>„Dorffledermaus“; Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften. Jagdgebiet: siedlungsnaher heckenreicher Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch Laub- und Mischwälder (v. a. Buchenhallenwälder). Jagd im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen sowie im Schein von Straßenlaternen in niedriger Höhe (2–5 m), Radius von bis zu 5,5 km um die Quartiere. Wochenstuben ausschließlich in oder an Gebäuden (v. a. Kirchen) in Spaltenverstecken, hinter Holzverschalungen oder frei hängend auf geräumigen Dachböden. Standorttreu, sehr störanfällig. Winterquartier: einzeln in Kellern, Stollen und Höhlen, aber auch in Spalten an Gebäuden und auf Dachböden. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 18 km zwischen Sommer- und Winterquartier.</p>	<p>Im Rahmen der Kartierungen konnten innerhalb des 7,5 ha großen UG der Fledermäuse Vorkommen des Grauen Langohrs gesichtet werden. Die Erfassungen wurden u. a. im Bereich der gepl. Durchfahrt innerhalb des Vorhabenbereiches sowie innerhalb des nördlich angrenzenden Waldes gemacht.</p> <p>▶ Art vorhanden</p>	<p>Da Jagdhabitats dieser Art primär bewaldete Bereiche sind, können negative Auswirkungen ausgeschlossen werden, da der nördl. des Vorhabenbereiches angrenzende Wald durch das gepl. Vorhaben nur sehr kleinflächig für eine Durchfahrt in Anspruch genommen wird. Der Großteil dieses Waldbereiches bleibt unberührt. Es konnten während der Kartierungen keine Quartierverdachtsfälle sowie Daueraktivitäten erfasst werden.</p> <p>▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	2	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete: geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Jagdflüge in niedriger Höhe (1–10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Entfernung Quartier–Jagdgebiet mehr als 10 km. Sommerquartiere und Wochenstuben (10 bis über 250 Weibchen) in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen; Männchen auch in Baumquartieren (v. a. abstehende Borke) und Fledermauskästen. Überwinterung in Höhlen, Stollen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen bis 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Im Rahmen der Fledermauskartierungen konnte die Art innerhalb des Untersuchungsgebietes der Fledermäuse primär an Gehölzrändern festgestellt werden. ▶ Art vorhanden	Der Großteil der Gehölzränder, an denen die Fledermausart festgestellt werden konnte, wird durch das gepl. Vorhaben nicht tangiert. Ein nur sehr kleiner Gehölzbereich (Feldgehölze) befindet sich innerhalb des Vorhabensbereiches und geht verloren. Ausweichhabitats sind jedoch in ausreichender Form im Umfeld vorhanden, sodass negative Auswirkungen ausgeschlossen werden können. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	2	V	Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10-50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km.	Im Rahmen der Kartierungen konnte der Große Abendsegler in fast allen Bereichen des entsprechenden UG erfasst werden. Innerhalb des Waldes im Bereich des Schlüsselberges konnten zwei Quartierverdachtsfälle (Baumhöhlen) kartiert werden. Diese Bereiche werden durch das gepl. Vorhaben nicht tangiert. Innerhalb des Vorhabensbereiches konnten auf einer Ackerfläche Daueraktivitäten der Fledermausart erfasst werden. ▶ Art vorhanden	Auswirkungen des Vorhabens auf potenzielle Quartiere können ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf Flugrouten und Jagdhabitats können nicht ausgeschlossen werden, da die Art innerhalb des Vorhabensbereiches erfasst werden konnte und die Strukturen innerhalb dieses Bereiches durch das gepl. Vorhaben verloren gehen. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	2	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern und in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Feldgehölze, seltener in Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich. Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20–70 Weibchen in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern, auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke. Wanderungen über kurze Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier.	Im Rahmen der Fledermauskartierungen konnte die Art innerhalb des Untersuchungsgebietes der Fledermäuse primär an Gehölzrändern festgestellt werden. ▶ Art vorhanden	Der Großteil der Gehölzränder, an denen die Fledermausart festgestellt werden konnte, wird durch das gepl. Vorhaben nicht tangiert. Ein nur sehr kleiner Gehölzbereich (Feldgehölze) befindet sich innerhalb des Vorhabensbereiches und geht verloren. Ausweichhabitats sind jedoch in ausreichender Form im Umfeld vorhanden, sodass negative Auswirkungen ausgeschlossen werden können. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	*	Vorkommen in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen; v. a. in naturnahen Feucht- und Auwäldern. Wochenstuben: Spaltenquartiere an und in Gebäuden, regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen. Winterquartiere: Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde; vergesellschaftet mit Zwergfledermäusen.	Im Rahmen der Kartierungen konnten Vorkommen der Mückenfledermaus innerhalb des UG erfasst werden. Die Vorkommen befinden sich größtenteils an den Gehölzrändern der im UG befindlichen Gehölzbereiche. ▶ Art vorhanden	Der Großteil der Bereiche, an denen die Fledermausart erfasst werden konnte, bleibt durch das Vorhaben unberührt. Lediglich ein Feldgehölzbereich geht durch das gepl. Vorhaben verloren. Es stehen im Umfeld des Vorhabens genügend Ausweichhabitats für die Art zur Verfügung. Somit können negative Auswirkungen ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i></p>	<p>2</p>	<p>*</p>	<p>Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer Flüsse. Jagdgebiete: Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5–15 m Höhe. Jagdgebiete umfassen bis 18 ha groß, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien mit 50–200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.900 km.</p>	<p>Im Rahmen der Kartierungen konnte die Art innerhalb des Untersuchungsgebietes erfasst werden. Ein Schwerpunkt der erfassten Vorkommen lag dabei innerhalb einer alten Abbaustätte westlich des gepl. Vorhabenbereiches. In diesem Bereich sowie im Waldbereich des Schlüsselberges konnten insgesamt zwei Quartierverdachtsbereiche (Baumhöhlen) festgestellt werden.</p> <p>► Art vorhanden</p>	<p>Die Bereiche der Vorkommen bleiben bis auf ein Feldgehölz durch das gepl. Vorhaben unberührt. Auch die Bereiche, in denen Quartierverdachtsfälle erfasst werden konnten, werden durch den Neuaufschluss einer Abbaustätte nicht tangiert. Bei dem Feldgehölzbereich, welcher durch das gepl. Vorhaben verloren geht, handelt es sich um einen äußerst kleinflächigen Bereich. Im Umfeld stehen genügend Ausweichhabitate zu Verfügung, sodass negative Auswirkungen ausgeschlossen werden können.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i></p>	<p>*</p>	<p>*</p>	<p>Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartigen Gehölzbeständen sowie an Straßenlaterne. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere; Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.</p>	<p>Im Rahmen der Kartierungen konnte die Zwergfledermaus in allen Bereichen des Untersuchungsgebietes erfasst werden. Dabei handelt es sich um die Art mit den meisten Erfassungen. In verschiedenen Bereichen u. a. innerhalb des gepl. Vorhabenbereiches konnten zudem Daueraktivitäten dieser Art erfasst werden.</p> <p>▶ Art vorhanden</p>	<p>Während der Kartierungen konnten keine Quartierverdachtsfälle innerhalb des UG erfasst werden. Aufgrund des Vorkommens dieser Art im gesamten UG sowie innerhalb des Vorhabenbereiches können negative Auswirkungen auf Flugrouten sowie Jagdhabitats nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>

Brutvögel

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Brutvögel					
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	V	3	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Wald-ränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Auf-forstungen und lichte Wälder. Außerdem wer-den Heide- und Moorgebiete sowie Grünlän-der und Brachen mit einzeln stehenden Bäu-men, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen ange-legt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Ei-ablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Die Art konnte im Rahmen der Brutvogelkar-tierungen innerhalb des Untersuchungsgebie-tes erfasst werden. Die Bereiche, in denen die Art erfasst wurde, befinden sich südlich sowie südwestlich des gepl. Vorhabenberei-ches. ▶ Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung von mind. 100 m zum gepl. Vorhaben liegen die Brutstandorte dieser Art außerhalb des Wirkungsbereiches der gepl. Abbaustätte. Negative Auswirkun-gen können somit ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	Bluthänflinge brüten in der offenen bis halbof-fenen, strukturreichen Landschaft. Nahrungshabitate bilden gut ausgeprägte Kraut- und Staudenbestände. Das Nest wird häufig auf den äußersten Zweigen von Bäumen und Bü-schen angelegt. Geschlossene Wälder werden gemieden. Ende April ist der früheste Legebe-ginn, meistens im Mai. Späte Bruten verlassen das Nest erst Ende August.	Der Bluthänfling konnte im Rahmen der Kar-tierungen in verschiedenen Bereichen des Untersuchungsgebietes festgestellt werden. Dazu zählen der nördlich des Vorhabenberei-ches befindliche Wald des Schlüsselberges sowie die Feldgehölze der südlich des Vorha-benbereiches gelegenen Feuchtbiopte. ▶ Art vorhanden	Die Art des Bluthänflings konnte nicht inner-halb des gepl. Vorhabenbereiches erfasst werden. Zwei Vorkommen konnten jedoch im unmittelbaren Wirkungsbereich der gepl. Zu-fahrt zur Abbaustätte kartiert werden. Durch den Bau der o. g. Zufahrt können negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erfor-derlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Die Art konnte innerhalb des Untersuchungsgebietes in allen Bereichen erfasst werden. Vier Vorkommen konnten innerhalb des gepl. Vorhabenbereiches erfasst werden. ▶ Art vorhanden	Im Bereich der gepl. Zufahrt konnten Vorkommen der Feldlerche erfasst werden, diese befinden sich aber außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens, sodass in diesem Bereich negative Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Im Bereich des Neuaufschlusses eines Sandabbaus können durch vier Vorkommen innerhalb des Vorhabenbereiches negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	V	V	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halb-offene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Vorkommen des Feldsperlings konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes u. a. im Bereich der Ortschaft Ardestorf sowie im Bereich der Hühnerfarm (gepl. Zufahrt) erfasst werden. ▶ Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung der erfassten Vorkommen des Feldsperlings zum gepl. Vorhaben bzw. der gepl. Zufahrt können negative Auswirkungen ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	V	*	Die Gartengrasmücke bevorzugt lichte, gebüschreiche Waldsäume und kleine Feldgehölze mit dichtem Stauden- und Strauchbewuchs und ist auch in unterwuchsreichen Parks oder Friedhöfen und verwilderten Gärten anzutreffen. In Wäldern brütet sie meistens an Rändern und entlang von Wegen, die mit Büschen gesäumt sind, in Nadelwäldern nur an Lichtungen oder bei guter Altersdurchmischung der Bäume und dichter Kraut- und Strauchschicht. Unter dichtem Kronenschluss brütet sie kaum, dagegen auch in Auwäldern und Bruchwäldern, Ufergehölzen, den Strauchbereichen in Verlandungszonen und größeren Gebüschstrukturen in offenem Gelände. Das Nest befindet sich meistens kurz über dem Boden. Die Eier werden in der Hauptbrutzeit von Mai bis Juli 11 bis 12 Tage bebrütet. Die Jungvögel bleiben 10 bis 12 Tage im Nest.	Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnte die Art innerhalb des Untersuchungsgebietes erfasst werden. Alle Bereiche, in denen die Art kartiert werden konnte, befinden sich außerhalb der gepl. Abbaustätte. ▶ Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung der erfassten Vorkommen der Gartengrasmücke zum gepl. Vorhaben bzw. der gepl. Zufahrt können negative Auswirkungen ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	Der Gartenrotschwanz war ursprünglich ein Bewohner von lichten oder aufgelockerten, eher trockenen Altholzbeständen mit einem hohen Totholzanteil. Mittlerweile brütet die Art auch in Moorbirken- und Bruchwäldern, Hofgehölzen, Gärten, Parks, Friedhöfen, Wallhecken, Alleen und Grünanlagen mit altem Baumbestand. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden angelegt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Der Gartenrotschwanz konnte in verschiedenen Bereichen des Untersuchungsgebietes erfasst werden. Zwei Brutvorkommen konnten dabei innerhalb des gepl. Vorhabensbereiches sowie des Wirkungsbereiches der gepl. Zufahrt kartiert werden. ▶ Art vorhanden	Aufgrund von Vorkommen dieser Art innerhalb des Vorhabensbereiches sowie des Wirkungsbereiches der gepl. Zufahrt können negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	V	*	Gelbspötter besiedeln ein breites Spektrum an Habitaten. Bevorzugt werden dabei lockere Baumbestände aus Laubgehölzen. In Mitteleuropa kommt die Art u.a. in Auwäldern und feuchten Laubmischwäldern vor. Man kann diese Art jedoch auch in Feldgehölzen, Hecken, Friedhöfen oder naturnahen Parkanlagen finden. Die Brutperiode des Gelbspötters reicht von Ende April bis Ende Juli. Zweitbruten kommen nur selten vor.	Der Gelbspötter konnte innerhalb des Untersuchungsgebietes erfasst werden. Bei den Bereichen, in denen die Art erfasst werden konnte, handelt es sich um Feldgehölze sowie lichte Gehölzbestände. ▶ Art vorhanden	Aufgrund von Vorkommen innerhalb des Wirkungsbereiches der gepl. Zufahrt können negative Auswirkungen auf die Art nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	V	*	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in Niedersachsen nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli.	Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnte ein Vorkommen des Girlitzes innerhalb der Ortschaft von Ardestorf erfasst werden. ▶ Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung des erfassten Vorkommens des Girlitzes zum gepl. Vorhabenbereich können negative Auswirkungen ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	V	V	Goldammern besiedeln offene und halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Büschen. Im Winter suchen sie in großen Trupps vor allem auf Getreidestoppelfeldern nach Nahrung. Sie brüten im offenen, meist trockenen Gelände, das Hecken, Büsche und Feldgehölze aufweist. Das Nest wird gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen errichtet. Die Brutperiode reicht von Mitte April bis Anfang August.	Im Rahmen der Kartierung konnte die Vogelart flächendeckend innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie innerhalb des Vorhabensbereiches der gepl. Abbaustätte sowie Zufahrt erfasst werden. ▶ Art vorhanden	Aufgrund von Vorkommen der Goldammer innerhalb des gepl. Vorhabensbereiches sowie des Wirkungsbereiches der gepl. Zufahrt können negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	3	V	Der Grauschnäpper ist an höhere Bäume gebunden, die durch eine große Zahl an Sitzwarten die Nutzung freier Lufträume für die Insektenjagd in der Luft und am Boden ermöglichen. Er bewohnt daher in erster Linie lichte Bereiche in Wäldern aller Art bis hin zu Feldgehölzen, aber auch Parks, Friedhöfe, Gärten und Alleen in Dörfern und Städten. Gebäude stellen durch das Angebot an Nistplätzen und das durch die Wärmeabstrahlung erhöhte Insektenangebot eine Habitatbereicherung dar. In Mitteleuropa brütet heute wohl der größere Teil des Bestandes im Bereich menschlicher Siedlungen, ältere Parkanlagen weisen hier meist die höchsten Brutpaardichten auf.	Der Grauschnäpper konnte im Rahmen der Kartierungen vorw. in gehölzreichen Bereichen des Untersuchungsgebietes, u. a. auch im Bereich des angrenzenden Schlüsselberges, erfasst werden. ▶ Art vorhanden	Alle erfassten Vorkommen befinden sich außerhalb des Wirkungsbereiches des gepl. Vorhabens sowie der gepl. Zufahrt. Negative Auswirkungen können somit ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	V	*	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnte im Rahmen der Kartierungen ein Vorkommen des Habichts im Bereich des Waldes am Schlüsselberg kartiert werden. ▶ Art vorhanden	Das erfasste Vorkommen des Habichts liegt außerhalb des Wirkungsbereiches des gepl. Vorhabens. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Vogelart können ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	V	V	Als Kulturfollower leben Hausperlinge in fast allen menschlichen Siedlungsräumen. Bevorzugt werden dabei landwirtschaftliche Betriebe, Kleingartenanlagen, Vorstadtbezirke sowie Parkanlagen als Lebensraum. Das Gelege der Brut besteht aus vier bis sechs Eiern. Die Balz beginnt dabei schon je nach Frühjahrswitterung schon Mitte Februar, primär aber im März.	Im Rahmen der Kartierungen konnte die Art in zwei Bereichen des Untersuchungsgebietes erfasst werden. Ein Bereich befindet sich an der nördl. des Vorhabens gelegenen Hühnerfarm, ein weiterer im Bereich der Ortschaft Ardestorf. ▶ Art vorhanden	Die kartierten Vorkommen des Hausperlings befinden sich außerhalb des Wirkungsbereiches der gepl. Abbaustätte sowie der gepl. Zufahrt. Negative Auswirkungen können somit ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	Lichte Laub- und Mischwälder mit Unterwuchs stellen das Habitat des Kernbeißers dar. Typische Wälder sind Eichen- oder Hainbuchenwälder. Außerdem sind lichte Auwälder ein bevorzugtes Habitat.	Die Vogelart des Kernbeißers konnte im Rahmen der Brutvogelkartierungen im Südosten des Untersuchungsgebietes erfasst werden. ▶ Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung des erfassten Vorkommens des Kernbeißers zum gepl. Vorhaben sowie zur gepl. Zufahrt können negative Auswirkungen ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	3	V	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorebenen, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage der Eier. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.	Im Rahmen der Kartierungen konnte ein Vorkommen des Kuckucks an der südlichen Grenze des Untersuchungsgebietes erfasst werden. ▶ Art vorhanden	Das erfasste Vorkommen des Kuckucks liegt außerhalb der Wirkungsbereiche der gepl. Vorhaben. Somit können negative Auswirkungen ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km ² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Im Rahmen der Kartierungen konnten insgesamt zwei Vorkommen des Mäusebussardes innerhalb des nördlichen sowie südlichen Untersuchungsgebietes erfasst werden. ▶ Art vorhanden	Die Standorte der erfassten Vorkommen befinden sich außerhalb der Wirkungsbereiche der gepl. Vorhaben, sodass negative Auswirkungen ausgeschlossen werden können. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i></p>	<p>V</p>	<p>3</p>	<p>Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensteranschlüssen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.</p>	<p>Die Mehlschwalbe konnte entsprechend ihrer Lebensraumsprüche innerhalb der Ortschaft Ardestorf erfasst werden. Weitere Vorkommen konnten innerhalb des UG nicht erfasst werden.</p> <p>▶ Art vorhanden</p>	<p>Aufgrund der Entfernung des erfassten Vorkommens zu den gepl. Vorhaben können negative Auswirkungen ausgeschlossen werden.</p> <p>▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich</p>
<p>Neuntöter <i>Lanius collurio</i></p>	<p>3</p>	<p>*</p>	<p>Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halb-offene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornensträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang/Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.</p>	<p>Im Rahmen der Kartierungen konnte die Vorkommen des Neuntöters innerhalb des nördlichen sowie südlichen Untersuchungsgebietes erfasst werden.</p> <p>▶ Art vorhanden</p>	<p>Die erfassten Vorkommen befinden sich außerhalb der Wirkungsbereiche der gepl. Vorhaben. Somit können negative Auswirkungen ausgeschlossen werden.</p> <p>▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	3	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnte die Art im Bereich der Ortschaft Ardestorf nachgewiesen werden. ▶ Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung des erfassten Vorkommens der Rauchschwalbe zu den gepl. Vorhaben können negative Auswirkungen ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	2	V	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km ² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.	Im Rahmen der Brutvogelkartierungen konnte innerhalb des nordwestlichen Untersuchungsgebietes ein Vorkommen des Rotmilans erfasst werden. ▶ Art vorhanden	Aufgrund der Entfernung des Vorkommens vom Rotmilan zu den gepl. Vorhabengebieten können negative Auswirkungen ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Star <i>Sturnus vulgaris</i></p>	<p>3</p>	<p>3</p>	<p>Der Star kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.</p>	<p>Im Rahmen der Brutvogelkartierungen konnte die Art innerhalb verschiedener Bereiche des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden.</p> <p>▶ Art vorhanden</p>	<p>Die erfassten Vorkommenstandorte befinden sich außerhalb der Wirkungsbereiche der gepl. Vorhaben. Negative Auswirkungen können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Stieglitz <i>Carduelis carduelis m</i>	V	*	Die bevorzugten Lebensräume des Stieglitzes stellen Hochstamm-Obstgärten mit einer extensiven Unternutzung und große Wildkraut- und Ruderalflächen mit verschiedenen Sträuchern dar. Er ist an Waldrändern, in Streuobstwiesen, in Feldgehölzen, in Heckenlandschaften und an Flussufern zu finden. Wenn in der Nähe Ruderalstandorte vorhanden sind, sucht er auch Kiesgruben, alte Gärten, Friedhöfe, Weinberge, Alleen und Parks auf. Wichtige Habitatelemente stellen einzeln stehende Bäume und Samen tragende Pflanzen dar. In der Kulturlandschaft sind Brachen, Saumpfade, Hochstamm-Obstgärten, Ruderalflächen und im Siedlungsraum Naturgärten von besonderer Bedeutung. Der Nistplatz wird oft hoch in den Baumkronen oder in hohen Sträuchern gewählt, die Deckung in Verbindung mit einem guten Ausblick bieten. Die Brutzeit liegt zwischen Ende März/Anfang April und Juli. Es finden vielfach zwei Jahresbruten statt, der Legebeginn der ersten Brut liegt im Mai	Im Rahmen der Kartierungen konnte die Vogelart des Stieglitzes in diversen Bereichen des Untersuchungsgebietes erfasst werden. ▶ Art vorhanden	Aufgrund von Vorkommen im Wirkungsbereich der gepl. Zufahrt in die Abbaustätte können negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich
Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>	*	V	Teichhühner bevorzugen als Lebensraum Süßgewässer mit ausreichender Ufervegetation. Dazu zählen kleine Seen, Teichesümpfe sowie Flüsse. Die Brutperiode des Teichhuhns beginnt in Mitteleuropa in der Regel ab Mitte April mit der Eiablage.	Im Rahmen der Brutvogelkartierungen konnte ein Vorkommen des Teichhuhns an einem Dorfteich in der Ortschaft Ardestorf erfasst werden. ▶ Art vorhanden	Das erfasste Vorkommen des Teichhuhns befindet sich außerhalb der Wirkungsbereiche der gepl. Vorhaben, sodass negative Auswirkungen ausgeschlossen werden können. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	V	V	Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.	Im Rahmen der Kartierungen konnten diverse Vorkommen der Wachtel innerhalb des Untersuchungsgebietes erfasst werden. ▶ Art vorhanden	Insgesamt befinden sich zwei der erfassten Vorkommen der Wachtel innerhalb des Bereiches der gepl. Abbaustätte. Negative Auswirkungen können somit nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich
Wendehals <i>Jynx torquilla</i>	1	2	Er besiedelte u.a. alte, strukturreiche Obstwiesen und Gärten sowie baumreiche Parklandschaften mit Alleen und Feldgehölzen. Mittlerweile kommt er nur noch in halboffenen Heidegebieten und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen vor, wo er in Specht- oder anderen Baumhöhlen brütet. Reviergründung und Balz finden nach Ankunft aus dem Überwinterungsgebiet ab Mitte April statt. Die Eiablage erfolgt ab Mitte Mai, bis spätestens Juli werden die Jungen flügge.	Südwestlich der gepl. Abbaustätte konnte im Rahmen der Brutvogelkartierungen ein Vorkommen des Wendehalses erfasst werden. ▶ Art vorhanden	Das erfasste Vorkommen des Wendehalses befindet sich außerhalb der Wirkungsbereiche der gepl. Vorhaben, sodass negative Auswirkungen ausgeschlossen werden können. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich

Rastvögel (Gastvögel)

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds. / D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rastvögel (Gastvögel)				
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	2 / 3	Als Rastgebiete benötigt der Fischadler gewässerreiche Landschaften mit großen Stillgewässern, die einen guten Fischbesatz aufweisen. Geeignete Nahrungsgewässer sind mittelgroße und große Seen, Altwässer sowie ruhige Abschnitte und Staustufen großer Flüsse. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Vögel von Mitte August bis Mitte November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten sie von März bis Mai auf.	Im Rahmen der Brutvogelkartierung nachgewiesen ▶ Art vorhanden	Bei den Kartierungen konnte festgestellt werden, dass die Vogelart lediglich als Durchzügler im UG vorkommt, Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden, da eine Eignung des Raumes weiterhin bestehen bleibt. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich
Graureiher <i>Ardea cinera</i>	* / V	Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen anlegen. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen mit dem Horstbau. Ab März erfolgt die Eiablage, die Jungen sind spätestens im Juli flügge.	Im Rahmen der Brutvogelkartierungen nachgewiesen. ▶ Art vorhanden	Bei den Kartierungen konnte festgestellt werden, dass die Vogelart das UG nur als Teillebensraum nutzt. Da die benötigten Strukturen des UG als Teillebensraum erhalten bleiben, können negative Auswirkungen ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	* / *	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermordernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250–400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mit mind. 35 cm Durchmesser genutzt. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Im Rahmen der Brutvogelkartierungen nachgewiesen. ▶ Art vorhanden	Bei den Kartierungen konnte festgestellt werden, dass die Vogelart das UG nur als Teillebensraum nutzt. Da die benötigten Strukturen des UG als Teillebensraum erhalten bleiben, können negative Auswirkungen ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds. / D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	* / *	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge	Im Rahmen der Brutvogelkartierung nachgewiesen. ▶ Art vorhanden	Bei den Kartierungen konnte festgestellt werden, dass die Vogelart das UG nur als Teillebensraum nutzt. Da die benötigten Strukturen des UG als Teillebensraum erhalten bleiben, können negative Auswirkungen ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V / *	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km ² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Im Rahmen der Brutvogelkartierung nachgewiesen. ▶ Art vorhanden	Bei den Kartierungen konnte festgestellt werden, dass die Vogelart das UG nur als Teillebensraum nutzt. Da die benötigten Strukturen des UG als Teillebensraum erhalten bleiben, können negative Auswirkungen ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	3 / 2	Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Ein Brutrevier ist 0,2–2 (max. 7) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Das Brutgeschäft beginnt meist ab Mitte April, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Im Rahmen der Brutvogelkartierung nachgewiesen. ▶ Art vorhanden	Bei den Kartierungen konnte festgestellt werden, dass die Vogelart lediglich als Durchzügler im UG vorkommt, Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden, da eine Eignung des Raumes weiterhin bestehen bleibt. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds. / D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	2 / 2	Die Wiesenweihe besiedelt weiträumig offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Die ursprünglichen Bruthabitate waren Heiden, Moore sowie grünlandgeprägte Flussniederungen. Die Tiere haben einen großen Aktionsradius, die Nahrungsräume können bis zu 10 km vom Brutplatz entfernt liegen. Die aktuellen Brutplätze liegen meist in Wintergetreidefeldern, wo das Nest am Boden angelegt wird. Dabei sind störungsfreie Sitzwarten ein wichtiger Habitatbestandteil. Ab Mitte/Ende Mai beginnt die Eiablage, bis August werden die letzten Jungen flügge.	Im Rahmen der Brutvogelkartierung nachgewiesen. ▶ Art vorhanden	Bei den Kartierungen konnte festgestellt werden, dass die Vogelart lediglich als Durchzügler im UG vorkommt, Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden, da eine Eignung des Raumes weiterhin bestehen bleibt. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich

Gilden Brutvögel

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Gilden					
Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze			Schwanzmeise, Grünfink, Gartenbaumläufer, Ringeltaube, Rabenkrähe, Buntspecht, Goldammer, Rotkehlchen, Buchfink, Tannenmeise, Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Haussperling, Zilpzalp, Fitis, Heckenbraunelle, Wintergoldhähnchen, Kleiber, Star, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008) Unter Arten der Wälder und Gehölze fallen per Definition Arten, die regelmäßig in Wäldern brüten bzw. auf Gehölze als wesentliches Habitatelement angewiesen sind. Im vorliegenden Fall werden unter dieser Gruppe aber auch Arten zusammengefasst, die in geeigneten Gehölzstrukturen, wie Hecken, Feldgehölzen oder Baumreihen einen Lebensraum finden. Aber auch Parks, Friedhöfe und große Gärten werden von den hier zugeordneten Arten besiedelt.	Im Rahmen der Brutvogelkartierungen nachgewiesen. ▶ Arten vorhanden	Aufgrund des vereinzelt Vorkommens innerhalb der gepl. Vorhabenbereiche können eine Inanspruchnahme von Brutstandorten oder eine bauzeitliche Störung nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur			<p>Bachstelze, Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Grünfink, Jagdfasan, Rabenkrähe, Wiesenschafstelze</p> <p>Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008)</p> <p>Diese Gilde umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die als Bodenbrüter auf gehölzarme, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaften angewiesen sind, aber auch Komplexbewohner, die in Wald- und Gehölzstrukturen brüten und (auch) die offene Flur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.</p>	<p>Im Zuge der Brutvogelkartierungen nachgewiesen.</p> <p>▶ Arten vorhanden</p>	<p>Die erfassten Brutstandorte befinden sich außerhalb der gepl. Vorhabenbereiche, sodass negative Auswirkungen ausgeschlossen werden können.</p> <p>▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich</p>
Brutvögel der Siedlungsbereiche			<p>Amsel, Bachstelze, Star, Hausrotschwanz, Singdrossel, Ringeltaube</p> <p>Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008)</p> <p>Diese Gilde umfasst Arten, die als Kulturfolger ihre Brutstätten (auch) in oder an menschlichen Behausungen anlegen.</p> <p>Da alle Arten auch in anderen Habitatkomplexen brüten und/oder andere Habitatkomplexe zur Nahrungssuche aufsuchen, weisen sie eine untergeordnete Bindung an Gebäude auf.</p>	<p>Im Rahmen der Brutvogelkartierungen nachgewiesen.</p> <p>▶ Arten vorhanden</p>	<p>Innerhalb der gepl. Vorhabenbereiche sind keine Gebäude vorhanden. Die nächsten Gebäude befinden sich außerhalb der Wirkungsbereiche der gepl. Vorhaben, sodass negative Auswirkungen ausgeschlossen werden können.</p> <p>▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich</p>

Amphibien

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Amphibien					
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	3	3	Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Auengewässern (z. B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	Im Rahmen der Kartierungen konnte die Amphibienart an zwei den sieben untersuchten Gewässern nachgewiesen werden. ▶ Art vorhanden	Die Gewässer, an denen die Art erfasst werden konnte, liegen außerhalb des Wirkungsbereiches der gepl. Abbaustätte. Die Bestandsstrukturen der gepl. Abbaustätte eignen sich nicht als Landlebensräume des Kammolchs. Negative Auswirkungen können somit ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	3	3	Als „Kulturfolger“ besiedelt die Art auch agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete wie extensiv genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen und Gärten. Sekundär kommt die Art auch in Abgrabungsgebieten vor. Als Laichgewässer werden offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation aufgesucht. Geeignete Gewässer sind Weiher, Teiche, Altwässer der offenen Feldflur, Niederungsbäche und Gräben, alte Dorfteiche sowie extensiv genutzte Fischteiche. Im Winter graben sich die Tiere in gut drainierten, sandigen Böden bis in eine Tiefe von 60 (max. 100) cm ein. Die Fortpflanzungsperiode der nachtaktiven Knoblauchkröte erstreckt sich von April bis Mai.	Im Rahmen der Kartierungen konnten Knoblauchkröten an einem der sieben Gewässern nachgewiesen werden. ▶ Art vorhanden	Die Gewässer, an denen die Art erfasst werden konnte, liegen außerhalb des Wirkungsbereiches der gepl. Abbaustätte. Jedoch bilden die Sandacker als Bestandsstrukturen der gepl. Abbaustätte potenzielle Landlebensräume der Knoblauchkröte. Negative Auswirkungen durch das gepl. Vorhaben und den Verlust dieser Flächen können nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Laubfrosch <i>Hyla arborea</i></p>	<p>2</p>	<p>3</p>	<p>Der Laubfrosch ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Ursprüngliche Lebensräume waren wärmebegünstigte Flussauen. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf. Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken. Erst bei höheren Temperaturen beginnt ab Ende April die Fortpflanzungsphase.</p>	<p>Im Rahmen der Kartierungen konnten Laubfrösche an einem der sieben Gewässern im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.</p> <p>▶ Art vorhanden</p>	<p>Die Gewässer, an denen die Art erfasst werden konnte, liegen außerhalb des Wirkungsbereiches der gepl. Abbaustätte. Die Bestandsstrukturen der gepl. Abbaustätte eignen sich nicht als Landlebensräume des Laubfrosches. Negative Auswirkungen können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich</p>

Legende

Rote Liste			
1	vom Aussterben bedroht	Deutschland	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg, et al., 2015)
2	stark gefährdet		
3	gefährdet		Rote Liste der wandernden Vogelarten Deutschlands (Hüppop, et al., 2013)
3	gefährdet		
V	Vorwarnliste		Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (Binot, Bless, Boye, Gruttke, & Pretscher, 1998) (MEINIG et al. 2020) (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a) (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020b)
*	nicht gefährdet		
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		Rote Liste der Pflanzen Deutschlands (Ludwig & Schnittler, 1996)
D	Daten unzureichend		
R	Sehr seltene bzw. isoliert lebende Art	Niedersachsen	Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (Krüger & Nipkow, 2015) Rote Liste und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen (Podlucky & Fischer, 2013) Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis (Lobenstein, 2004)
k. A.	keine Angabe		

Heidelberger Sand und Kies GmbH

Antrag gem. § 68 WHG auf Herstellung eines Gewässers zum Neuaufschluss eines Sandabbaus bei Elstorf, Gemarkung Elstorf, Flur 4

Artenschutzbeitrag

Anlage 2

Prüfprotokolle

Prüfprotokoll Großer Abendsegler	1
Prüfprotokoll Zwergfledermaus	4
Prüfprotokoll Bluthänfling	7
Prüfprotokoll Feldlerche	9
Prüfprotokoll Gartenrotschwanz	12
Prüfprotokoll Gelbspötter	15
Prüfprotokoll Goldammer	18
Prüfprotokoll Stieglitz	21
Prüfprotokoll Wachtel	24
Prüfprotokoll Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze	26
Prüfprotokoll Knoblauchkröte	29

Prüfprotokoll Großer Abendsegler

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Großer Abendsegler		<i>Nyctalus noctula</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Erhaltungszustand (BL: NI)
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (V)	<input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon.
	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (2)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Als Wochenstube und Sommerquartiere werden Baumhöhlen oder Fledermauskästen genutzt. Die Entfernung zwischen den Quartieren und den Jagdgebieten des Großen Abendseglers kann mehrere Kilometer betragen. Die Jagdgebiete gestalten sich offen bis halboffen. Meist wird an oder über Gewässern sowie an Waldrändern oder Kahlschlagflächen gejagt. Das Winterquartier besteht ebenfalls aus Baumhöhlen oder aber auch aus Nischen an Gebäuden und wird zwischen Mitte Oktober und Mitte Dezember bezogen.</p> <p>Als Nahrungsgrundlage dienen dem Großen Abendsegler vor allem kleine bis mittelgroße Fluginsekten, Köcherfliegen, Käfer und Schmetterlinge.</p> <p>Die Paarung findet im Zeitraum zwischen August und Oktober im Durchzugsgebiet und ab November im Winterquartier statt. Geboren werden die Jungen dann ab Mitte Juni und bis zu fünf Wochen lang gesäugt.</p>		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
<p>Der Große Abendsegler kommt in ganz Mitteleuropa mit Ausnahme von Irland, Schottland und Nord-Scandinavien vor. In Deutschland ist diese Art flächendeckend verbreitet. Die Wochenstuben der Weibchen liegen eher in den nordöstlichen Bundesländern und der Sommerlebensraum und die Winterquartiere befinden sich vorwiegend in den südlichen Bundesländern. In Niedersachsen ist diese Fledermausart im gesamten Bundesland vertreten.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Während der Kartierungen konnte die Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Insgesamt erfolgten 31 Kontakte. Diverse Kontakte erfolgten im Waldbereich um den Schlüsselberg. In diesem Bereich konnten des Weiteren zwei Quartierverdachtsstandorte erfasst werden.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die im Rahmen der Fledermauskartierung erfassten Quartierverdachtsstandorte des Großen Abendseglers befinden sich außerhalb des gepl. Vorhabenbereiches, sodass eine Verletzung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Die Gehölzbereiche innerhalb des gepl. Vorhabenbereiches weisen aufgrund ihres relativ jungen Bestandsalters und fehlender Baumhöhlen eine geringe Bedeutung als Wochenstube oder Winterquartier auf.</p> <p>Da die geplante Entnahme von Gehölzen nach der Wochenstubenzeit und vor der tiefen Winterlethargie (Ende Oktober / Anfang November) durchgeführt wird, ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Fledermäusen im Quartier generell vermieden (Maßnahme V_{ART1}). Potenzielle Quartiergehölze werden vor der Fällung auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse überprüft. Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass potenzielle Quartiere nicht besetzt sind, ist eine Fällung möglich. Die Überprüfung erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (Maßnahme V_{ART2}). Im Falle einer Verzögerung der Fällarbeiten sind potenzielle Quartiere nach Kontrolle durch einen Experten im Vorfeld zu verschließen, um einen möglichen Besatz durch die Tiere zu verhindern.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann der Eintritt von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der Große Abendsegler nutzt die offenen Flächen südlich des Waldes um den Schlüsselberg u. a. als Jagdhabitat. Es konnten Daueraktivitäten in diesem Bereich im Rahmen der Kartierungen festgestellt werden. Beeinträchtigungen des Jagdverhaltens durch den Abbaubetrieb und somit eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 können ausgeschlossen werden, da auf Nachtbauarbeiten verzichtet wird.</p> <p>Die Quartierverdachtsstandorte des Großen Abendseglers befinden sich ca. 50 m von der Grenze des gepl. Vorhabenbereiches entfernt. Mit einer Störung durch die Baumaschinen, die zur Aufgabe des möglichen Quartiers führen, ist aufgrund der relativ geringen Störungswirkung des Vorhabens durch die störungsminimierende Abbauvariante und der weitgehenden Störungsunempfindlichkeit der Arten gegenüber den am Tage stattfindenden Arbeiten jedoch nicht zu rechnen.</p> <p>Eine Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten führt, kann daher ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Im Rahmen der Erfassung wurden keine Fledermausquartiere im gepl. Vorhabenbereich zum Neuaufschluss eines Sandabbaus festgestellt.</p> <p>Bei der flächigen Gehölzentnahme sind potenzielle Habitatgehölze vor der Entnahme durch einen Experten auf mögliche Fledermausquartiere zu überprüfen (Maßnahme V_{ART2}). Sollten hierbei nachweislich genutzte Quartiere festgestellt werden, sind CEF-Maßnahmen erforderlich, um den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sicherzustellen. Vorgesehen ist die Anbringung von Fledermauskästen als Ausgleich verloren gegangener Quartiere (Maßnahme A_{CEF1}). Diese CEF-Maßnahme wird nur notwendig bei einem garantierten Nachweis von Fledermäusen anhand von Baumkontrollen. Art und Anzahl potenzieller Fledermauskästen sind dabei eng mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Die im UG vorhandenen Gehölzstrukturen stellen Jagdhabitats v. a. für strukturgebunden jagende Arten dar. Die Eignung der vorhandenen Gehölzstrukturen als Jagdhabitat bleibt erhalten, da nur kleinflächig für die geplante Abbaustätte Gehölzstrukturen beseitigt werden.</p> <p>Auch kann eine Beeinträchtigung wichtiger Flugrouten ausgeschlossen werden, da nur äußerst geringfügig Leitstrukturen entfernt werden.</p> <p>Insgesamt kann ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG daher ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Zwergfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Zwergfledermaus		<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (*)	Erhaltungszustand (BL: NI) <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Als Wochenstube und Sommerquartier werden Spalten in oder an Gebäuden genutzt. Die Entfernung zwischen den Quartieren und den Jagdgebieten der Zwergfledermaus beträgt etwa 2,5 km. Die Jagdgebiete sind Gehölzbestände in Gewässernähe, Waldränder und Hecken. Als Winterquartier dienen Keller, Stollen, Höhlen, Schlösser und Burgen, welche ab Oktober bezogen werden.</p> <p>Als Nahrungsgrundlage dienen der Zwergfledermaus vor allem Zuckmücken, Fliegen, Schmetterlinge, Käfer und Köcherfliegen, also ausschließlich flugfähige Insekten.</p> <p>Die Paarung findet im Zeitraum Mitte August bis etwa Ende September statt. Geboren werden die Jungen dann ab Mitte Juni bis Anfang Juli und bis in den August hinein gesäugt.</p>		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Die Zwergfledermaus kommt in flächendeckend Mitteleuropa vor. In Deutschland ist sie die wohl häufigste Fledermausart. In allen niedersächsischen Naturräumen ist diese Art anzutreffen.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Zwergfledermaus konnte im Rahmen der Kartierungen im Untersuchungsgebiet sowie innerhalb des Vorhabenbereiches nachgewiesen werden. Insgesamt konnten 124 Kontakte aufgezeichnet werden.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
<p>Im Rahmen der Fledermauskartierung konnten keine Quartiere sowie Quartierverdachtsstandorte der Zwergfledermaus erfasst werden, sodass eine Verletzung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Die Gehölzbereiche innerhalb des gepl. Vorhabenbereiches weisen aufgrund ihres relativ jungen Bestandsalters und fehlender Baumhöhlen eine geringe Bedeutung als Wochenstube oder Winterquartier auf.</p> <p>Da die geplante Entnahme von Gehölzen nach der Wochenstubenzeit und vor der tiefen Winterlethargie (Ende Oktober / Anfang November) durchgeführt wird, ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Fledermäusen im Quartier generell vermieden (Maßnahme V_{ART1}). Potenzielle Quartiergehölze werden vor der Fällung auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse überprüft. Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass potenzielle Quartiere nicht besetzt sind, ist eine Fällung möglich. Die Überprüfung erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (Maßnahme V_{ART2}). Im Falle einer Verzögerung der Fällarbeiten sind potenzielle Quartiere nach Kontrolle durch einen Experten im Vorfeld zu verschließen, um einen möglichen Besatz durch die Tiere zu verhindern.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann der Eintritt von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die Zwergfledermaus nutzt die Gehölzränder des Feldgehölzes im Nordosten des Vorhabenbereiches als Leitstruktur (Flugroute). In diesem Bereich konnten im Rahmen der Kartierungen Daueraktivitäten festgestellt werden. Beeinträchtigungen des Jagdverhaltens durch den Abbaubetrieb und somit eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 können ausgeschlossen werden, da auf Nachtbauarbeiten verzichtet wird.</p> <p>Aufgrund des Nichtvorhandenseins von Quartieren bzw. Quartierverdachtsstandorten können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
<p>Im Rahmen der Erfassung wurden keine Fledermausquartiere im gepl. Vorhabenbereich zum Neuaufschluss eines Sandabbaus festgestellt.</p> <p>Bei der flächigen Gehölzentnahme sind potenzielle Habitatgehölze vor der Entnahme durch einen Experten auf mögliche Fledermausquartiere zu überprüfen (Maßnahme V_{ART2}). Sollten hierbei nachweislich genutzte Quartiere festgestellt werden, sind CEF-Maßnahmen erforderlich, um den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sicherzustellen. Vorgesehen ist die Anbringung von Fledermauskästen als Ausgleich verloren gegangener Quartiere (Maßnahme A_{CEF1}). Diese CEF-Maßnahme wird nur notwendig bei einem garantierten Nachweis von Fledermäusen anhand von Baumkontrollen. Art und Anzahl potenzieller Fledermauskästen sind dabei eng mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Die im UG vorhandenen Gehölzstrukturen stellen Jagdhabitats v. a. für strukturgebunden jagende Arten dar. Die Eignung der vorhandenen Gehölzstrukturen als Jagdhabitat bleibt erhalten, da nur kleinflächig für die geplante Abbaustätte Gehölzstrukturen beseitigt werden.</p> <p>Auch kann eine Beeinträchtigung wichtiger Flugrouten ausgeschlossen werden, da nur äußerst geringfügig Leitstrukturen entfernt werden bzw. im Fall der Zwergfledermaus Ausweichflugrouten z. B. im Waldbereich des Schlüsselberges vorhanden sind.</p> <p>Insgesamt kann ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG daher ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Bluthänfling

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Bluthänfling		<i>Carduelis cannabina</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (3)	Erhaltungszustand (BL: NI) <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht * zum Erhaltungszustand der Art liegen keine Angaben vor.
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Bluthänflinge brüten in der offenen bis halboffenen, strukturreichen Landschaft. Nahrungshabitate bilden gut ausgeprägte Kraut- und Staudenbestände. Das Nest wird häufig auf den äußersten Zweigen von Bäumen und Büschen angelegt. Geschlossene Wälder werden gemieden. Ende April ist der früheste Legebeginn, meistens im Mai. Späte Bruten verlassen das Nest erst Ende August.		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Der Bluthänfling ist deutschlandweit flächendeckend verbreitet. Der Bestand wird auf 440.000-580.000 Brutpaare geschätzt. Auch in Niedersachsen ist die Art flächendeckend verbreitet. Der Bestand wird in Niedersachsen auf ca. 80.000 Brutpaare geschätzt.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnte die Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Innerhalb des gepl. Vorhabenbereiches zum Neuaufschluss eines Sandabbaus konnte kein Vorkommen des Bluthänflings erfasst werden. Entlang der gepl. Zufahrt in die Abbaustätte konnten zwei Vorkommen des Bluthänflings erfasst werden.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	
<p>Während der Brutzeit des Bluthänflings wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART1}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V_{ART3}) vorgesehen.</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) vermieden. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter Störwirkungen kann somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Durch das gepl. Vorhaben zum Ausbau der Zufahrt in die Abbaustätte geht ein Revierstandort verloren. Das vergrämte Revierpaar kann sich potenziell in umliegenden mind. gleichwertigen Bruthabitaten ansiedeln. Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Ausweichhabitate im Umfeld kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden. Der ökologische, räumliche Zusammenhang bleibt gewahrt. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Feldlerche

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (3)	Erhaltungszustand (BL: NI) <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Feldlerche ist ein Bewohner der offenen Feldflur. Als Lebensräume dienen reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen und größere Heidegebiete. Für das Anlegen des Nestes ist die Feldlerche auf Bereiche mit kurzer Vegetation und offenen Bodenstellen angewiesen, in denen sie die Nestmulde ausschart. Es wird der Feldlerche eine ausgesprochene Reviertreue zuerkannt.</p> <p>Das Nahrungsspektrum kann sehr vielseitig gestaltet sein. Von Insekten und Spinnen bis hin zu kleinen Schnecken und Regenwürmern. Im Winter ernährt die Feldlerche sich jedoch zunehmend vegetarisch.</p> <p>Die Brut kann in einem relativ großen Zeitfenster vollzogen werden. Zwischen Mitte April und Mitte Juli werden die Eier gelegt. Die Brutdauer beträgt 10 - 14 Tage. Aufgrund der kurzen Brutdauer sind 2 Bruten, gelegentlich sogar 3 Bruten im Jahr möglich. Im August sind dann spätestens alle Jungen flügge. Es kann demnach mit einer Fortpflanzungszeit zwischen April und August gerechnet werden.</p>		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Die Feldlerche ist ein Brutvogel der borealen, gemäßigten, mediterranen und Steppenzone von Westeuropa. In Mitteleuropa ist sie ein häufiger Brut- und Sommervogel. Aufgrund der großflächigen, landwirtschaftlichen Nutzungsintensivierung sinkt der Bestand dieser Vogelart jedoch zunehmend. In Niedersachsen brüten aktuell 180.000 Paare.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnte die Brutvogelart Feldlerche mit insgesamt 20 Revieren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Dabei befinden sich vier Brutreviere innerhalb des gepl. Vorhabenbereiches zum Neuaufschluss eines Sandabbaus.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
<p>Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Während der Brutzeit der Feldlerche wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART1}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V_{ART3}) vorgesehen.</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) vermieden. Generell werden durch das gewählte Abbauverfahren Störquellen (z. B. Lärm) minimiert, da die Abbauwand als natürlicher Schallschutz dient.</p> <p>Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Anlagebedingt gehen vier Revierstandorte der Feldlerche durch das gepl. Vorhaben zum Neuaufschluss eines Sandabbaus verloren. Da potenzielle Ausweichhabitats im Umfeld nur begrenzt vorhanden sind bzw. diese bereits durch andere Feldlerchenbrutpaare besetzt sind, wird als Ausgleich für den Verlust der Revierstandorte durch die Baufeldfreimachung die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF2}) geplant. Dabei werden entlang der Südgrenze des Bereiches zur gepl. Abbaustätte sog. Lerchenstreifen angelegt. Pro Feldlerchenbrutpaar werden dabei 0,5 ha Flächengröße angesetzt.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Gartenrotschwanz

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Gartenrotschwanz <i>(Phoenicurus phoenicurus)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (V)	Erhaltungszustand (BL: NI) <input type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Gartenrotschwanz war ursprünglich ein Bewohner von lichten oder aufgelockerten, eher trockenen Altholzbeständen mit einem hohen Totholzanteil. Mittlerweile brütet die Art auch in Moorbirken- und Bruchwäldern, Hofgehölzen, Gärten, Parks, Friedhöfen, Wallhecken, Alleen und Grünanlagen mit altem Baumbestand.</p> <p>Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden angelegt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.</p>		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
<p>In Deutschland kommt der Gartenrotschwanz z. B. im Nordosten in älteren lichten Waldbeständen bzw. Kieferbeständen, Heidelandschaften sowie Parks vor.</p> <p>In Niedersachsen kommt die Vogelart mit ca. 13.500 Brutpaaren als eine nicht seltene und noch verbreitete Singvogelart vor. Die Bestandstendenz ist jedoch stark abnehmend (Krüger, et al., 2015).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Brutvogelart konnte im erweiterten UG in diversen lichten Gehölzbeständen sowie an Wegebegleitgrün festgestellt werden. Zwei Vorkommen konnten innerhalb des Bereiches der gepl. Abbaustätte erfasst werden.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Gartenrotschwanz	(<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
<p>Während der Brutzeit des Gartenrotschwanzes wird auf eine Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART1}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V_{ART3}) vorgesehen.</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau bzw. dem Ausbau der Zufahrt begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der Gartenrotschwanz zählt gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) zur Gruppe der Brutvögel mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Artspezifische Effektdistanzen hinsichtlich der baubedingten Wirkungen liegen bei max. 100 m. Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) vermieden. Generell werden durch das gewählte Abbauverfahren Störquellen (z. B. Lärm) minimiert, da die Abbauwand als natürlicher Schallschutz dient. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter Störwirkungen kann somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Durch das gepl. Vorhaben gehen zwei Revierstandorte verloren. Die vergrämten Revierpaare können sich potenziell in umliegenden Bruthabitaten ansiedeln. Aufgrund des Vorhandenseins ausreichend geeigneter Ausweichhabitate im Umfeld, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden. Der ökologische, räumliche Zusammenhang bleibt gewahrt.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Gartenrotschwanz	(<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Gelbspötter

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Gelbspötter		<i>Hippolais icterina</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (V)	Erhaltungszustand (BL: NI) <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
	2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Gelbspötter besiedeln ein breites Spektrum an Habitaten. Bevorzugt werden dabei lockere Baumbestände aus Laubgehölzen. In Mitteleuropa kommt die Art u. a. in Auwäldern und feuchten Laubmischwäldern vor. Man kann diese Art jedoch auch in Feldgehölzen, Hecken, Friedhöfen oder naturnahen Parkanlagen finden. Die Brutperiode des Gelbspötters reicht von Ende April bis Ende Juli. Zweitbruten kommen nur selten vor.		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Der Gelbspötter kommt in ganz Deutschland vor, flächendeckender jedoch im Norden Deutschlands. In Niedersachsen kommt die Art in allen Regionen vor.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Vogelart kommt in verschiedenen Bereichen des erweiterten Untersuchungsgebietes vor. Innerhalb des gepl. Bereiches der Abbaustätte konnten keine Vorkommen kartiert werden		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>
<p>Während der Brutzeit des Gelbspötters wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART1}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V_{ART3}) vorgesehen.</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau bzw. dem Ausbau der Zufahrt begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der Gelbspötter zählt gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) zur Gruppe der Brutvögel mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Artsspezifische Effektdistanzen hinsichtlich der baubedingten Wirkungen liegen bei max. 200 m. Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) vermieden. Generell werden durch das gewählte Abbauverfahren Störquellen (z. B. Lärm) minimiert, da die Abbauwand als natürlicher Schallschutz dient. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter Störwirkungen kann somit ausgeschlossen werden. Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Anlagebedingt bzw. baubedingt werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anspruch genommen. Fortpflanzungsstandorte entlang der gepl. Zufahrt stehen weiterhin zur Verfügung, könnten jedoch aufgrund der Störwirkungen des LKW-Verkehrs nicht mehr frequentiert werden. Im unmittelbaren Umfeld stehen jedoch ausreichend geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden kann. Der ökologische, räumliche Zusammenhang bleibt gewahrt.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Goldammer

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Goldammer		(<i>Emberiza citrinella</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (V)	Erhaltungszustand (BL: NI) <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon.
		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Goldammern besiedeln offene und halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Büschen. Im Winter suchen sie in großen Trupps vor allem auf Getreidestoppelfeldern nach Nahrung. Sie brüten im offenen, meist trockenen Gelände, das Hecken, Büsche und Feldgehölze aufweist. Das Nest wird gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen errichtet. Die Brutperiode reicht von Mitte April bis Anfang August.</p>		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
<p>Die Goldammer kommt in Deutschland mit ca. 1,0 bis 1,4 Mio. Brutpaaren vor. Die Art ist ein in Deutschland weit verbreiteter Brutvogel. In Niedersachsen kommt diese Vogelart fast flächendeckend, vorwiegend in Offenlandstrukturen vor.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die Vogelart konnte im gesamten Untersuchungsgebiet erfasst werden. Zwei Vorkommen konnten innerhalb der gepl. Abbaustätte erfasst werden. Im Bereich des gepl. Zufahrtsausbaus konnten drei Goldammervorkommen erfasst werden.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Goldammer	(<i>Emberiza citrinella</i>)	
<p>Während der Brutzeit der Goldammer wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART1}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V_{ART3}) vorgesehen.</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau bzw. dem Ausbau der Zufahrt begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die Goldammer zählt gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) zur Gruppe der Brutvögel mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Artsspezifische Effektdistanzen hinsichtlich der baubedingten Wirkungen liegen bei max. 100 m. Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) vermieden. Generell werden durch das gewählte Abbauverfahren Störquellen (z. B. Lärm) minimiert, da die Abbauwand als natürlicher Schallschutz dient. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter Störwirkungen kann somit ausgeschlossen werden. Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Anlagebedingt werden zwei Revierstandorte in Anspruch genommen. Auch stellen die im Zuge der Baufeldfreimachung zu entnehmenden Gehölzstrukturen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Goldammer dar. Der Verlust der Brut- bzw. Nahrungsflächen fällt jedoch vergleichsweise gering aus. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund des verbleibenden Angebotes an geeigneten Habitaten im Umfeld gewahrt. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Goldammer	(<i>Emberiza citrinella</i>)	
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Stieglitz

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Stieglitz		(<i>Carduelis carduelis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Erhaltungszustand (BL: NI)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (V)	<input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon.
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (*)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
		<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die bevorzugten Lebensräume des Stieglitzes stellen Hochstamm-Obstgärten mit einer extensiven Unternutzung und große Wildkraut- und Ruderalflächen mit verschiedenen Sträuchern dar. Er ist an Wald-rändern, in Streuobstwiesen, in Feldgehölzen, in Heckenlandschaften und an Flussufern zu finden. Wenn in der Nähe Ruderalstandorte vorhanden sind, sucht er auch Kiesgruben, alte Gärten, Friedhöfe, Weinberge, Alleen und Parks auf. Wichtige Habitatelemente stellen einzeln stehende Bäume und Samen tragende Pflanzen dar. In der Kulturlandschaft sind Brachen, Saumpfade, Hochstamm-Obstgärten, Ruderalflächen und im Siedlungsraum Naturgärten von besonderer Bedeutung. Der Nistplatz wird oft hoch in den Baumkronen oder in hohen Sträuchern gewählt, die Deckung in Verbindung mit einem guten Ausblick bieten. Die Brutzeit liegt zwischen Ende März/Anfang April und Juli. Es finden vielfach zwei Jahresbruten statt, der Legebeginn der ersten Brut liegt im Mai</p>		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Die Vogelart des Stieglitz kommt flächendeckend in Deutschland vor. In Niedersachsen sind Schwerpunktorkommen im Süden sowie im Nordwesten.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Die Vogelart konnte in allen Bereichen des erweiterten Untersuchungsgebietes erfasst werden. Vorkommen innerhalb des Bereiches der gepl. Abbaustätte konnten nicht erfasst werden.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Stieglitz	(<i>Carduelis carduelis</i>)	
<p>Während der Brutzeit des Stieglitz wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART1}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V_{ART3}) vorgesehen.</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau bzw. dem Ausbau der Zufahrt begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der Stieglitz zählt gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) zur Gruppe der Brutvögel mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Artspezifische Effektdistanzen hinsichtlich der baubedingten Wirkungen liegen bei max. 100 m. Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) vermieden. Generell werden durch das gewählte Abbauverfahren Störquellen (z. B. Lärm) minimiert, da die Abbauwand als natürlicher Schallschutz dient. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter Störwirkungen kann somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Anlagebedingt bzw. baubedingt werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anspruch genommen. Fortpflanzungsstandorte entlang der gepl. Zufahrt stehen weiterhin zur Verfügung, könnten jedoch aufgrund der Störwirkungen des LKW-Verkehrs nicht mehr frequentiert werden. Im unmittelbaren Umfeld stehen jedoch ausreichend geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden. Der ökologische räumliche Zusammenhang bleibt gewahrt.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Stieglitz	(<i>Carduelis carduelis</i>)	
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Wachtel

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (V)	Erhaltungszustand (BL: NI) <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Wachteln sind in Deutschland flächendeckend verbreitet. Schwerpunktorkommen befinden sich im Norden und der Mitte des Landes. In Niedersachsen kommt die Art flächendeckend vor. Schwerpunkte sind dabei im Nordosten des Bundeslandes zu verzeichnen.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Wachteln konnten innerhalb des erweiterten Untersuchungsgebietes festgestellt werden. Ein Schwerpunkt lag dabei auf einer Sandackerfläche östlich der gepl. Abbaustätte. Innerhalb der gepl. Abbaustätte konnten zwei Brutvorkommen erfasst werden.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Wachtel	(<i>Coturnix coturnix</i>)	
<p>Während der Brutzeit der Wachtel wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART1}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle von Bruthabitaten vor Baubeginn (Maßnahme V_{ART3}) vorgesehen.</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau bzw. dem Ausbau der Zufahrt begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die artspezifische Fluchtdistanz der Wachtel hinsichtlich der baubedingten Wirkungen liegt bei 50 m. Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) vermieden. Generell werden durch das gewählte Abbauverfahren Störquellen (z. B. Lärm) minimiert, da die Abbauwand als natürlicher Schallschutz dient. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter Störwirkungen kann somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Anlagebedingt werden zwei Revierstandorte in Anspruch genommen. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund des verbleibenden Angebotes an geeigneten Habitaten im Umfeld (vorw. östlich der gepl. Abbaustätte) gewahrt. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Arten der Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze		(Habitatkomplexe 1, 2)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
<p>Im Weiteren wird auf die nicht streng geschützten, allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten eingegangen, die nach Theunert (2008a; 2008b) den Habitatkomplexen 1 (Wälder) und 2 (Gehölze) zugeordnet sind und für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zur Gilde der Vogelarten der Wälder, Gärten und Feldgehölze zusammengefasst werden. Arten von gemeinschaftlichem Interesse und weitere streng geschützte Arten sowie laut Roter Liste gefährdete Arten werden einer Einzelartbetrachtung unterzogen oder in Artengruppen (z. B. Fledermäuse, Greifvögel, Rastvögel) zusammengefasst untersucht.</p> <p>In der nachfolgenden Aufzählung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vertreter dieser Gilde sind diejenigen Arten, die in der Lage der Fortpflanzungs- und Ruhestätten eng an Wälder und Gehölze gebunden sind, fett hervorgehoben. Für die übrigen Arten stellen diese Habitatkomplexe potenzielle Teillebensräume dar, die bspw. für die Nahrungssuche aufgesucht werden.</p> <p>Schwanzmeise, Grünfink, Gartenbaumläufer, Ringeltaube, Rabenkrähe, Buntspecht, Goldammer, Rotkehlchen, Buchfink, Tannenmeise, Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Haussperling, Zilpzalp, Fitis, Heckenbraunelle, Wintergoldhähnchen, Kleiber, Star, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel</p>		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Gilde der Vogelarten der Wälder und Gehölze umfasst einerseits Arten, die regelmäßig in geschlossenen Wäldern brüten bzw. auf Gehölze als wesentliches Habitatelement angewiesen sind (z. B. Buntspecht). Darüber hinaus werden unter dieser Gruppe auch Arten zusammengefasst, die ihre Brutstätte meist in Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölzen oder Baumreihen anlegen, davon abgesehen aber ein weites Spektrum an Lebensräumen der Kulturlandschaft besiedeln und oft auch in gehölzreichen Siedlungsbiotopen wie Gärten oder Parks anzutreffen sind.</p> <p>Arten mit enger Bindung an geschlossene, naturnahe Waldkomplexe sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Vielmehr handelt es sich um Arten, die ein weites Spektrum baum- und strauchbetonter Habitatstrukturen besiedeln und damit in Wäldern und Gehölzen in der freien Landschaft, oft aber auch im Siedlungsbereich vorkommen.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die hier betrachteten Arten der Wälder, Gärten und Feldgehölze sind weit verbreitet und häufig. Sie wurden auch im Untersuchungsgebiet nahezu flächendeckend nachgewiesen.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Arten der Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze (Habitatkomplexe 1, 2)		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Während der Brutzeit der Vögel wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART1}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V_{ART3}) vorgesehen.</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau bzw. dem Ausbau der Zufahrt begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) vermieden.</p> <p>Eine Störung der Brut und Aufzucht einzelner Brutstandorte im Nahbereich der Vorhabengebietet durch den Abbaubetrieb ist grundsätzlich möglich. Möglicherweise betriebsbedingt vergräme Revierpaare können sich jedoch in umliegenden Gehölzstrukturen ansiedeln. Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Ausweichhabitate im Umfeld sowie der relativ geringen Störwirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, kann eine Störung, welche zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Arten führt, ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Arten der Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze (Habitatkomplexe 1, 2)		
Anlagebedingt gehen Reviere folgender Arten verloren: Grünfink 1x, Buntspecht 1x, Goldammer 2x, Rotkehlchen 1x, Buchfink 4x, Blaumeise 1x, Kohlmeise 3x, Mönchsgrasmücke 1, Zaunkönig 2x, Amsel 2x, Singdrossel 1x		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Knoblauchkröte

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Erhaltungszustand (BL: NI)
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Als „Kulturfolger“ besiedelt die Art auch agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete wie extensiv genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen und Gärten. Sekundär kommt die Art auch in Abgrabungsgebieten vor. Als Laichgewässer werden offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation aufgesucht. Geeignete Gewässer sind Weiher, Teiche, Altwässer der offenen Feldflur, Niederungsbäche und Gräben, alte Dorfteiche sowie extensiv genutzte Fischteiche. Im Winter graben sich die Tiere in gut drainierten, sandigen Böden bis in eine Tiefe von 60 (max. 100) cm ein. Die Fortpflanzungsperiode der nachtaktiven Knoblauchkröte erstreckt sich von April bis Mai.</p>		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
<p>Da die Knoblauchkröte grabfähige Böden bevorzugt, findet man sie am ehesten in Geestgebieten. In Deutschland liegt ihr Verbreitungsgebiet primär im Norden. Im Süden und Westen der BRD findet man die Knoblauchkröte aufgrund der dort vorherrschenden Strukturen kaum bis gar nicht. In Niedersachsen findet man die Knoblauchkröte u. a. in den Geestgebieten.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die Knoblauchkröte konnte innerhalb des Untersuchungsgebietes bzw. der untersuchten Gewässer an einem Gewässer südlich der gepl. Abbaustätte nachgewiesen werden. Terrestrische Lebensräume konnten großflächig auf den bestehenden Sandackerstrukturen im gepl. Bereich der Abbaustätte nachgewiesen werden.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	
<p>Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme des jeweiligen Abbauabschnittes ist eine Kontrolle von potenziellen Habitaten vor Baubeginn (Maßnahme V_{ART3}) vorgesehen.</p> <p>An der Südgrenze der Abbaustätte wird ein Schutzzaun errichtet, welcher ein Einwandern von Amphibien in den Vorhabenbereich verhindern soll (Maßnahme V_{ART4}).</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG wurden die Vermeidungsmaßnahmen V_{ART4} geplant. Anhand eines Schutzzaunes an der Südgrenze entlang der o. g. Lerchenstreifen soll ein Einwandern von Amphibien, speziell der Knoblauchkröte, in den Bereich der gepl. Abbaustätte verhindert werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Durch den gepl. Neuaufschluss eines Sandabbaus werden potenzielle Sommerlebensräume der Knoblauchkröte anlagebedingt in Anspruch genommen. Um ein Einwandern aus dem erfassten Bereich der südl. des Vorhabens befindlichen Gewässer zu vermeiden, wurde die Vermeidungsmaßnahme V_{ART4} geplant. Dabei wird an der Südgrenze des Vorhabenbereiches im Bereich der sog. „Lerchenstreifen“ ein Schutzzaun gezogen, um ein Einwandern in den Vorhabenbereich zu verhindern. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund des räumlich ausreichend verbleibenden Angebotes an geeigneten Habitaten (Sandäcker als Landlebensraum) im Umfeld der gepl. Abbaustätte gewahrt. Fortpflanzungsstätten in Form von Laichgewässern werden durch die gepl. Vorhaben nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.